Oluf Gerhard Tychsen's

Nachtrag

zu

des Herrn Oberconsistorialraths Teller

Beytrag

zur

neuesten Jüdischen Geschichte

über

die Streitfrage:

Ob der Ausdruck:

nicht bey der jüdischen Religion bleiben,

nach

jüdischen Sprachgebrauch heisse:

die

christliche Religion annehmen?

Rostock und Leipzig,

in der Koppenschen Buchhandlung, 1788.

Zu Anfang des Julius d. J. erhielte ich des Herrn Oberconsistorialraths Teller Beytrag zur neuesten jüdischen Geschichte. Berlin 1788. 8. und fand beym Aufschlagen desselben, zu meiner nicht geringen Verwunderung, mein in dem berühmten Moses Isaacschen Fideicommis-Proceß ertheiltes Gutachten, und meine beyden Apologien desselben rc. diesem Buche einverleibt. Da die

Partheyen sich dahin in Güte verglichen hatten, daß denen zur christlichen Religion übergetretenen Töchtern des verstorbenen Moses Isaac, unter Entsagung aller künftigen noch zu machenden Ansprüche an das Fideicommis, von den Gebrüdern 10000 Rthlr. gleich baar ausgezahlt werden, und sie jährlich von ihren 70000 Rthlr. Erbschafts-Geldern 4 pro Cent gewisse Zinsen, welche vorher unordentlich fielen, erhalten sollten; so glaubte ich, daß die verhandelten Acten dieses Processes, weil es zu keinem Spruche in demselben gekommen war, ohne Vorwissen des Gerichts und der Partheyen, nicht öffentlich bekannt gemacht werden dürften, und hielte ichs daher der dem Gericht und den Partheyen schuldigen Achtung gemäß, ohne ihr ausdrückliches Verlangen, nichts von meinen Ausarbeitungen dem Druck zu übergeben,

ben, ob ich gleich einer solchen Ausgabe meiner eigenen Arbeit weit eher als Herr O. C. Teller berechtigt gewesen wäre. Denn durch mein Gutachten ward sowohl die Revision, als auch der Vergleich bewürkt. Ausserdem habe ich weder Herrn O. C. Teller, noch seinen Mitstreiter den jüdischen Gerichts-Beysitzer Lohnstein angegriffen, sondern mich blos gegen ihre Angriffe vertheidigt, und verdiente ich also nicht, daß Ersterer durch unberufene Ausgabe meiner Schriften mir den davon zu hoffenden Nutzen raubte, und mir gleichsam, nach zierlichem orientalischen Styl, auf einem hölzernen Teller, zum Lohn für meine Arbeit einen mürben Stein darreichte. Konnte inzwischen Herr O. C. Teller diesen Drang aus Habsucht, oder andern Absichten nicht widerstehen; so hätte er doch wenigstens dafür sorgen sollen, daß mei-

ne Schriften, besonders mein Gutachten *) fehlerfrey im Druck erschienen wären. — Ich war anfänglich Willens, ausser meinem Gutachten, und den noch nicht gedruckten Erläuterungen desselben, auch meine beyden Apologien und Zusätze mit abdrucken zu lassen, wenn nicht der Gedanke, daß alsdenn die Liebhaber doppelte Kosten davon haben würden, mich bloß davon abgehalten hätte.

Eine

*) Z. E. Seite 1. Zeile 12. fehlen eine Zeile; S. 2. Z. 1. vier Wörter; Z. 3. eine Zeile, und S. 5. Zeile 5. vier ganze Zeilen ꝛc. und ist S. 2. Z. 23. foro iudicii, statt foro iudaico; Seite 5. Z. 5. vom Ende: Wortsetzung statt: Wortfügung; S. 25. l. antep. Grund, st. Grimm; S. 149. Z. 10. Herrn, a. st. Heere; S. 149. Z. 9. patriotische, a. st. partheyische; S. 21. Z. 12. Josua, st. Jehuda u. d. gl. gesetzt worden, welche Fehler oft den Sinn verdunkeln und verändern.

Eine ausführliche Widerlegung der neu hinzugefügten, und mir jetzt erst zu Gesicht gekommenen Antworten auf meine Apologien, halte ich nunmehro für ganz überflüssig, weil theils der Proceß glücklich geendigt ist, theils diese Antworten, wie ich aus einigen entscheidenden Beyspielen zeigen will, seicht, und von wahrer rabbinischer Sachkenntniß leer sind, theils endlich Kenner ohne mein Erinnern schon einsehen werden, wer von den Streitenden Recht oder Unrecht habe.

Gegenwärtig habe ich bloß zur Absicht, in dieser kleinen Schrift das geschichtliche dieses Processes, in soferne es vorzüglich mich angehet, und zur Aufklärung einiger Dunkelheiten, und der damit verknüpften Vernichtung mancher mir von meinen Herren Gegnern gemachten unverdienten Vorwürfe

z. E. von den 37 Fragen, meinen Nebenstunden rc. dienet, kürzlich zu berühren, und meine Behauptung, daß die Clausul im Fideicommis: nicht bey der jüdischen Religion bleiben, zweydeutig und daher unverbindlich sey, gegen die neuen Einwürfe zu vertheidigen. Da ich das erste Wort in diesem revidirten Proceß gehabt habe; so ist es billig, daß ich nun auch das letzte Wort habe, und hiemit meinen Herren Gegnern, Lesern und Recensenten, zum geneigten Wohlwollen mich bestens empfehle. Bützow den 20sten Jul. 1788.

Erster

Erster Abschnitt.

Das Geschichtliche dieses Processes betreffend.

Ein reicher jüdischer Banquier Moses Isaac hatte bey dem Berlinischen Stadtgericht ein in deutscher Sprache abgefaßtes Testament niedergelegt, in welchem er ein Fideicommis von beynahe 250,000 Rthlr. mit folgender Clausul errichtet hatte:

„Sollte aber das eine oder das andere von „meinen erstgedachten fünf Kindern, nicht „bey der jüdischen Religion bleiben; „so soll dasselbe oder dessen Kinder niemals „von den Zinsen des Fideicommisses etwas „zu geniessen, noch an dem Hauptstamm „selbst etwas zu prätendiren haben, sondern „von allen ausgeschlossen seyn, und sein An-

„theil den übrigen Kindern, excl. meinen
„zweyten Sohn Meyer, zufallen, und respective die festgesetzte Zeit über, unter
„deren Kinder die Zinsen vertheilet werden.“

Nachdem die beyden jüngsten Töchter nach dem Tode des Vaters die christliche Religion angenommen, und wegen der ihnen von den Brüdern streitig gemachten Theilnehmung am Fideicommis beym Königlichen Cammergericht die Klage erhoben und behauptet hatten:

„daß gedachte Testaments-Clausul, als eine
„den gemeinen und canonischen Rechten, der
„gesunden Vernunft, der moralischen Frey-
„heit, und der Ehre der herrschenden Reli-
„gion entgegen stehende Bedingung, für
„schändlich, unverbindlich und nicht ge-
„schrieben geachtet werden müsse;“

so bestätigte das K. Cammergericht diese Gründe in zweyen Instanzen.

Die jüdischen Geschwister brachten die Streitsache ans K. Obertribunal, welches ganz das Gegentheil erkannte:

„daß gedachte Testaments-Clausul aus de-
„nen von Klägerinnen adhibirten Gründen
„pro non scripta, nicht zu achten sey,
„und ihnen daher die Theilnehmung am Fi-
„deicommis nicht zustehe.“

Der Natur der Sache in Rücksicht der Königlich-Preussischen Landesverfassung nach, wäre durch dieses Ober-Tribunals Erkenntniß, dieser Rechtsstreit unwiderruflich entschieden gewesen; es fanden

den sich aber Klägerinnen in Betracht des ganzen Verlaufs der Sache veranlasset, das Argumentum der darinnen, gemessenen Vorschriften entgegen, nicht gesuchten authentischen Interpretation des Monarchen zu ergreifen, und bey des Königs Majestäts höchsten Person eine nochmalige Revision der Sache und Abänderung des Obertribunals-Erkenntnisses zu suchen, welche jedoch abgeschlagen, und dagegen mehr gedachtes Tribunals-Erkenntnis bestätigt wurde.

Hierauf suchten zwar die Klägerinnen auf Veranlassung eines Proselyten, aus der Unstattheit der Clausul nach jüdischen Rechtssätzen, durch eine neue Klage eine Revision zu bewürken; allein das K. Cammergericht wies dieses Gesuch gänzlich ab.

Endlich ward ich um mein Gutachten über diese Clausul unterm 26. Dec. 1786. ersucht. Jeder billig denkende Gelehrter wird, wenn er sich in meinen Platz stellet, leicht denken können, wie mir bey diesem Antrage zu Muthe gewesen seyn müsse. Die viele angestellte unglücklichen Versuche, die Kenntniß der jüdischen Disputanten, welche den Aalen gleichen, die man beym Schwanze fasset, (denn an einen christlichen Gegner, einen Oberconsistorialrath Probst und Prediger, hätte ich auch sogar im Traume nicht denken können;) das große Ansehen der Gegenparthey und der Berlinschen Judenschaft; die freye Denkungsart des feinern Theils derselben; die Stöhrung meiner eigenen Ruhe durch weitläuftige

Strei-

Streitigkeiten u. d. gl. stellten sich meiner Einbildungskraft in ihrer ganzen Stärke lebhaft dar. Vorzüglich aber bebte ich vor der Frage zurück: wer soll es beurtheilen, ob meine Behauptungen oder der Gegner Einwendungen gegründet sind oder nicht, da es weder von den Richtern, noch von den Sachwaltern und ihren Prinzipalen, ihrer sonstigen tiefen Rechts-Einsichten unbeschadet, zu erwarten stehet, daß sie die gehörige Kenntniß von den Lehrsätzen, und dem Sprachgebrauch der Juden besitzen. Indessen überwog alle diese sehr wichtige Bedenklichkeiten die Vorstellung, daß das Königliche Cammer-Gericht, bey welchem diese Restitutio in integrum gesucht werden muste, aus den vortreflichsten Männern bestehe, und daß es Pflicht von mir sey, die mir einleuchtende Wahrheit nach meinem geringen Vermögen frey zu bekennen, und diese kaum in Jahrtausenden sich darbietende Gelegenheit zu ergreifen, um eine Materie auf die Bahn zu bringen, welche sich theils durch die Neuheit empfehlen, theils das so sehr vernachlässigte rabbinische Studium wieder beleben, theils aber auch zu ernsthafteren Untersuchungen über die Juden und ihre Lehren, als seit einiger Zeit von manchen Gelehrten, welche entweder nur wenig, oder gar nicht mit rabbinischen Schriften bekannt waren, zum großen Nachtheil der Wahrheit angestellet worden, Anlaß geben könnte.

Weil ich bloß die gedachte Clausul, nicht aber die Ungültigkeit des ganzen Fideicomnisses angreifen,

fen, und den Boten bald abfertigen sollte; so faßte ich, in wenigen Tagen folgendes Gutachten ab:

Gutachten des Hofraths und Professors Tychsen zu Bützow über die Frage:

Ob der Ausdruck im 18ten Artikel des Moses-Isaacschen Testaments: **nicht bey der jüdischen Religion bleiben**, die zum Christenthum übergetretene beyden Töchter des Testatoris, von dem Antheil an dem Fideicommis ausschliesse?

Der am 13ten May 1776. zu Berlin verstorbene Banquier **Moses Isaac**, hatte in seinem in deutscher Sprache abgefaßten, den 13. Aug. 1774. beym Berlinischen Stadtgerichte niedergelegten Testament, in Betreff des in demselben gestifteten Fideicommisses verordnet:

„Sollte aber das eine oder das andere von „meinen erstgedachten fünf Kindern, **nicht** „**bey der jüdischen Religion bleiben**; „so soll dasselbe oder dessen Kinder niemals „an den Zinsen des Fideicommisses etwas zu „geniessen, noch an dem Hauptstamme des-„selben selbst **überall** etwas zu praetendi-„ren haben, sondern von allen ausgeschlos-„sen seyn rc.“

Nach seinem den 13ten May 1776, also fast zwey Jahre nach dem deponirten Testamente erfolgten Ableben, traten zwey seiner Töchter, die jetzige Frau von Bose, und die Frau von Runckel zum Christenthum über.

Es

Es entstehet demnach die Frage: ob diese beyden Töchter wegen ihres Uebertritts zur christlichen Religion, eo ipso als solche angesehen werden können und dürfen, die nicht bey der jüdischen Religion geblieben sind, und daher an dem Fideicommis, der väterlichen Disposition gemäß, keinen Antheil nehmen können?

Bevor der eigentliche Verstand der Worte: **nicht bey der jüdischen Religion bleiben**, ins gehörige Licht gesetzt werden kann, müssen vorläufig folgende Punkte beherzigt werden:

1) Da der Testator ein Jude war; so kann und muß dieser Ausdruck: **nicht bey der jüdischen Religion bleiben**, bloß nach jüdischen Grundsätzen und Sprachgebrauch beurtheilet werden. So schreiben es die jüdischen Rechtslehrer vor, wie solches auch in den zu Berlin 1778. herausgekommenen Ritual-Gesetzen der Juden, Hauptst. 1. Abth. 2. §. 8. N. 4. Seite 10. vgl. Einleitung S. XVIII. Num. 4. richtig bemerkt worden ist.

2) Wenn in foro iudaico oft Sätze recipirt sind, die die gesunde Vernunft entweder empören, oder gar tödten, und christlichen Richtern ganz widersinnig scheinen; so sehen sie doch die Juden mit ganz andern Augen an, und wissen sich bald aus diesen Widersprüchen mit dem Talmudischen Satz: dieses und jenes sind Worte des lebendigen Gottes, d. i. sie haben beyde Recht, herauszuhelfen.

3) Fol-

3) Folgende jüdische Ketzer und Ungläubige sind der orthodoxen Juden bitterste Todtfeinde, welche sie, wenn sie können, sogar zu tödten verpflichtet sind.

a. Die Accum oder Sternanbeter und Götzenverehrer.

b. Die Minim oder Manichäer, welche 2 Götter glauben.

c. Die Epicursim oder Epicuräer, welche behaupten, daß es keine übernatürliche Eingebung gebe, leugnen, daß Moses ein Prophet gewesen sey, und behaupten, daß sich Gott um die Handlungen der Menschen nicht bekümmere.

s. Maimon Hilcuth Teschuwah Kap. 111. §. 8. ingl. Hilc. Avodah Sarah K. 2. §. 8. Talm. Tr. Rosch Haschanah Bl. 17. 1.

Nach diesen vorläufigen Bemerkungen komme ich nun näher zur Sache selbst, und lege folgenden Satz zum Grunde meines Gutachtens.

Die altjüdische, oder die eigentliche jüdische Religion theilet sich in drey Hauptzweige.

1) In die christliche Religion, deren Glieder alle 13 von Maimon zusammengetragene Grundartikel des jüdischen Glaubens, **den 12ten noch unter den Juden streitigen ausgenommen**, unter einigen wenigen Einschränkungen, in vollkommenen Glauben annehmen.

(Diese

(Diese 13 Artikel sind kürzlich folgende: 1) daß Gott der Regierer und Schöpfer aller Dinge sey, 2) daß er einig im Wesen, 3) unkörperlich, 4) der Erste und Letzte, 5) allein anzubeten würdig sey, 6) daß die Worte der Propheten Wahrheit sind, 7) daß die Prophezeyhung Mose wahr und er der Vater aller Weisen vor und nach ihm sey, 8) daß das ganze Gesetz dem Mosi übergeben sey, 9) daß dieses Gesetz unverändert sey, und der Schöpfer kein anderes geben werde, 10) daß er alle Werke der Menschen, und ihre Gedanken wisse, 11) daß er denen, die seine Gebote halten, Gutes thut, und die Uebertreter straft, 12) daß der Messias noch kommen werde, 13) daß Gott die Todten wieder lebendig machen werde.)

2) In die Karaitische Religion, deren Anhänger die ganze heil. Schrift alten Testaments für göttlich halten, die Tradition, oder das sogenannte mündliche Gesetz aber verwerfen.

3) In die Rabbanitische Religion, oder die neuere jüdische Religion, deren Anhänger nebst der heil. Schrift A. Test. auch die Tradition annehmen.

Es verhält sich mit diesen drey Hauptpartheyen der alttestamentlichen oder altjüdischen Religion, wie mit der altchristlichen Religion, welche in die Römische, Lutherische und Reformirte ꝛc. getheilt wird. So wie man von letztern nicht sagen kann und sagt, obgleich jede derselben ihre Eigenheit hat, daß wer von der Reformirten zur Lutheri-

schen,

schen, oder von dieser zu der Römischen übertritt, nicht bey der christlichen Religion geblieben ist; eben so wenig kann man sagen, daß wer von der Rabbanitischen zu der christlichen oder Karaitischen Religion, davon jede auch ihre Eigenheiten hat, übergegangen ist, nicht bey der jüdischen Religion geblieben sey.

Ob nun zwar diese eben angeführte Behauptung zur Entscheidung der mir vorgelegten Frage hinlänglich ist; so will ich doch noch zum Ueberfluß aus den Schriften der ältern und neuern Rabbinen, und aus dem letzten Willen des Testators selbst, die Beweise hernehmen, daß es von den Gliedern der in dem Königl. Preussischen Staaten geduldeten Rabbanitischen Religion, welche sich zur christlichen Religion wenden, auf keinerley Art und Weise gesagt werden könne, sie wären nicht bey der jüdischen Religion geblieben.

1) Unter diejenigen Israeliten, welche nicht bey der jüdischen Religion bleiben, werden von dem großen jüdischen Lehrer R. **Moses Ben Maimon**, nach Anleitung des Thalmud, weder Christen noch zu den Christen übergetretene Juden, sondern bloß folgende fünf Arten von Menschen namentlich aufgeführt.

„Diese fünf aus Israel werden solche genannt, „welche aus der Religion herausgegangen „sind.

„a) Der da sagt, es ist kein Gott und Re„gierer der Welt.

 „b) Der

„b) Der da sagt, es giebt zwar Regierer, „aber zwey und mehrere.

„c) Der da sagt, es ist zwar ein Herr, der „aber ein Stern oder Planet sey.

„d) Der da sagt, er sey nicht für sich al„lein der Erste, und ein Herr über Alles.

„e) Ingleichen, der ausser ihm einen Stern „oder Planeten anbetet, damit solcher ein „Fürsprecher zwischen ihm und dem Herrn „der Welten sey.

„Ein jeder von diesen Fünfen ist aus der Re„ligion getreten. S. Maimon Hilcuth „Teschubhah Kap. III. §. 8. edit. Venet. „1574. &c. T. I."

2) Im ganzen jüdischen corpore iuris stehet kein einziges Gesetz, welches die Juden verpflichtet, und vorschreibt, die christliche Religion als eine von der jüdischen verschiedene anzusehen. Denn alle ihre scharfen Verordnungen gehen bloß auf die Accum und Gojim, welche heimlich oder öffentlich zu betrügen, bestehlen, plündern und zu tödten, ihnen der Thalmud und die jüdischen Rechte verstatten. Unter diesen Benennungen verstehen sie aber keine Christen, sondern der richtigen Wortforschung nach, Sternanbeter und Heiden. Einige werfen ihnen zwar vor, daß sie bey diesen Nahmen eine Distinction zwischen Lettre und Esprit machten; allein sie protestirten und protestiren noch heftig dagegen; von welcher bekannten Sache zwey ihrer berühm-

rühmtesten Lehrer das unverwerflichste Zeugniß ablegen.

Der vormalige Emdener Rabbiner, Jacob Herschel, schreibt vorne auf dem Titelbladt seines zu Altona 1752. 4. gedruckten Buchs: Sephath emeth velaschon sehorith.

„Es sey weltkundig, daß in allen den Stel„len in welchen die Wörter Goi, Cumar (d. „i. Heide Götzendiener) u. d. gl. vorkommen, „solche bloß auf diejenigen Völker, welche „die Sterne anbeten, gehen. Denn dieje„nigen Völker, unter deren Schatten wir „wohnen, gehören nicht in diese Classe. Es „ist auch nicht genug, daß es uns gänzlich „verböten ist, sie im geringsten zu berau„ben, unterdrücken, hintergehen rc. daß wir „vielmehr sie eben so sorgfältig, wie die „Israeliten behandeln sollen, wie im „Schülchan Aruch als ein Gesetz verord„net ist, sondern daß es auch unsere Pflicht „ist, beständig für das Wohl des König„reichs und seiner Fürsten zu beten, wie un„sere Weisen im Tractat Abhoth einge„schärft haben.“

Der ehemalige Oberrabbiner zu Altona, Hamburg und Wandsbeck, Jonathan Eibeschütz, legt unter andern in seinem zu Altona 1763. Fol. herausgekommenen Buche Kreisi Upleisi, am Ende der Vorrede eben dieses Bekenntniß ab, und setzt hinzu:

„Die Christen, unter welchen wir wohnen,
„beobachten vollkommen Recht und Gerech-
„tigkeit, glauben an die Schöpfung der Welt,
„an das göttliche Wesen, die göttl. Vorse-
„hung, und an das Gesetz Mose, ingleichen
„an seine Diener die Propheten, verfolgen
„und geisseln die Secte der Sadducäer, wel-
„che die Auferstehung leugnen. Daher wir
„verpflichtet sind, ihr Wohl zu befördern,
„sie zu preisen, ehren und zu segnen, aber
„nicht, Gott behüte, sie zu verfluchen, weil
„sie uns Gutes thun, und Unterhalt in ih-
„rem Lande geben ꝛc.“

Es ist also nichts billiger, als die Juden nach diesen ihren eigenen bündigen Versicherungen zu richten.

Weil Gott die Israeliten aus allen Völkern aussonderte, und alle seine Gesetze zur Unterhaltung dieser Aussonderung abzweckten, auch die Rabbinen von jeher, diese Absonderung durch die schärfsten Gesetze zu befördern, sich eifrigst bemühet haben; kein einziges dieser Gesetze aber, auf die Christen, und auf ihre Absonderung von ihnen gehet; so folgt hieraus unwidersprechlich, daß sie die christliche Religion als eine Schwester der ihrigen, nämlich der rabbanitischen ansehen, welche die altjüdische Religion zur Stammutter haben, und daher sowohl Christen als Karaiten und Rabbaniten von den Heiden mit dem gemeinschaftlichen Namen: Juden, belegt zu werden pflegten. **Es kann folglich**

der Ausdruck im Testament: **nicht bey der jüdischen Religion bleiben,** nicht auf die zum Christenthum, sondern zum Irrglauben und Unglauben, zum Epicuraismus und ähnliche freygeisterische Secten Uebergetretene gezogen werden.

3) Die Juden sehen die zum Christenthum übergetretene Israeliten gar nicht als solche an, die nicht bey der jüdischen Religion geblieben sind, sondern betrachten sie bloß als solche, welche die Hauptstücke des altjüdischen Glaubens zwar beybehalten, sich aber über manche Nebendinge weggesetzt, und daher zwar sich versündigt, aber sie sowenig, als ihre Kinder des Rechts der Israeliten sich verlustig gemacht haben.

Diese helldenkenden Mitbrüder nennen sie Mumar Isroel d. i. ein Israelit, der Veränderungen oder Neuerungen in den Lehren oder Gebräuchen vornimmt, oder ein Israelitischer Reformator, im Gegensatz eines Mumar Leaccum, der zur Verehrung der Sterne, oder zum Götzendienst sich gewendet hat, und welchem sein Erbtheil zu nehmen, und ihm nach dem Leben zu stellen, sie sich berechtigt halten.

Selbst ein unbeschnittener Israelit, der sich gleich den abendländischen Christen nicht beschneiden lassen will, (die Coptischen und Abyssinischen Christen lassen sich beschneiden), und den sie einen Mumar Leorlos oder einen Vor-

 haut-

haut-Reformator nennen, wird nicht als einer, der nicht bey ihrer **Religion** geblieben ist, angesehen, sondern hat gleiche Rechte mit den andern Israeliten, die beschnitten sind. Schulchan Aruch Joreh Deah Kap. 2. §. 7. Kap. 159. §. 2.

4) Selbst aus dem letzten Willen des Testators erhellet, daß er nicht den Uebertritt zum Christenthum, sondern zum Epicuräismus und andern freygeisterischen Secten im Sinne gehabt habe.

Vor das Erste, gehöret er zu der Classe der bigotten oder sogenannten orthodoxen Juden, wie aus §. 1. seiner Disposition über die der Synagoge vermachten 50000 Rthlr., in welcher er für die Ruhe und das Andenken seiner Seele, Psalmen singen, Gebete hersagen, Fasten u. d. gl. verordnet hat, deutlich genug in die Augen fällt. Solche bigotte Juden hassen und verabscheuen keine mehr, als die **Epicuräer und Freygeister unter ihnen**, weil sie die rabbanitische Religion für abgeschmackt erklären ꝛc. Diese Leute belegen sie mit den bey ihnen recipirten schimpflichsten Namen eines **Epicurus, Sadducäers, Min** u. d. gl., sehen sie nicht allein als **Abgewichene vom Judenthum** an, sondern halten es auch für Pflicht, sie auf alle Art und Weise zu verfolgen, weil der Thalmud dieses für ein gutes Werk hält. Kein Wunder ist es also, daß er seine Kinder durch obgedachte Clausul beym Fideicommis von dieser

ser Freygeisterey, oder welches gleichbedeutend ist, vom Nichtbleiben bey der jüdischen Religion, abzuschrecken suchte. Auf einen Epicuräer und ähnliche Secten, nicht aber auf christliche Proselyten passet der Ausdruck: **nicht bey der jüdischen Religion bleiben**, weil letzterer, wie ich oben sattsam dargethan habe, sie nicht verlassen, auch ihr Recht zu erben ihnen unbenommen bleibt.

Vor das Zweyte, würde der Testator, wenn er den mehrgedachten Ausdruck: **nicht bey der jüdischen Religion bleiben**, von einem Uebertritt zur christlichen Religion verstanden hätte, sich des weniger zweydeutigen Ausdrucks: **die christliche Religion annehmen**, oder zu derselben übertreten, zweifelsohne bedient haben, weil er wuste, daß sie die einzige herrschende fast in ganz Europa, und sein jetzt gebrauchter Ausdruck, nach jüdischen Begriffen, einer andern Deutung unterworfen sey, christliche Richter auf Abwege führen, ja seine eigene Absicht vereiteln könne.

Vor das Dritte, hätte der Testator, als ein bigotter Jude, wenn er die christliche Religion so verabscheuungswürdig, und noch verdammlicher, als den Epicuräismus selbst gehalten hätte, sein Testament bey einem christlichen Gerichte nicht niederlegen, und einen Christen zum Executor testamenti bestellen, und dabey verordnen können und dürfen, daß nach Erfor-

derung der Umstände, das Testament sowohl nach christlichen, als jüdischen Rechten aufrecht erhalten werden sollte, wenn er mit dem obgedachten Ausdruck: nicht bey der jüdischen Religion bleiben, habe sagen wollen; die christliche Religion annehmen. Es würde dies ein unerhörtes Beyspiel der allerfrechsten Bosheit seyn, so öffentlich und ungescheut, die herrschende christliche Religion herabzuwürdigen, und selbst christliche Executores zu einer so schändlichen Handlung, die von so äusserstwichtigen Folgen, in Ansehung der Religion, der Aufklärung, und der Toleranz selbst seyn würde, auf eine so höchstintolerante Art einzuladen und gerichtlich constituiren zu lassen, und ihre Unkunde dieser jüdischen Arglist, zu ihrem Nachtheil zu misbrauchen. Die schlechten Folgen von einem solchen unsinnigen und verruchten Benehmen hätte er an den Fingern hererzählen können.

Allein da der Testator der christlichen Religion mit keiner Sylbe gedacht hat, auch aus obangeführten Gründen an dieselbe nicht hat denken können; so bleibt seine Ehre ungekränkt.

Aus diesen vorgetragenen Gründen zusammen genommen, ziehe ich diesen Schluß:

Daß der im Articul XIIX. des Moses Isaacschen Testaments gebrauchte verneinende Ausdruck (der ohnehin nach jüdischen Rechten ein Testament ungültig macht): nicht bey der jüdi-

jüdischen Religion bleiben, weder auf das Christenthum selbst, noch auf die zu demselben übergetretene beyden Töchter des Testatoris anwendlich sey.

Dessen zu Urkund habe ich dieses mein Gutachten selbst eigenhändig geschrieben, unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Pettschaft untersiegelt. Bützow den 28. Dec. 1786.

Oluf Gerhard Tychsen,

Herzogl. Mecklenb. Hofrath,
Professor der morgenländischen Litteratur und
Bibliothecarius hieselbst.

Dieses Gutachten sandte ich unter vorstehenden Datum den 28sten Dec. 1786, mit beygefügter aufrichtigen Erklärung an die Interessenten ab, daß wenn sie Erinnerungen dabey zu machen hätten, sie es mir zur Verbesserung zurücksenden möchten. Denn ich fürchtete, daß der Ausdruck: jüdische Religion, worunter ich, wie billig, die im Mose und denen Propheten geoffenbahrte verstand, welche wir aber höchstunrichtig die jetzige rabbanitische nennen, da sie doch theils nur ein beynahe verdorrter Zweig der jüdischen ist, theils aber auch unsere Juden in ihren classischen Büchern z. E. ihrem Corpus iuris vtriusque, diese ihre Religion, nie die Jüdische, sondern die Israelitische zu nennen gewohnt sind, beym ersten Gehör, unserm zu andern Tönen gewohnten Ohre, etwas ungewohnt vorkommen, und Gelegenheit geben

möchte, daß man, wie Herr O. C. R. Teller gethan hat, mit demselben gleichsam Ball spielen, und darüber witzeln dürfte. Ich erhielte hierauf den 7. Jan. 1787. die Antwort:

„Sie haben den eigentlichen Gesichtspunct „der Sache, unsers Ermessens genau ge„faßt, und für uns ist es daher unverständ„lich, was der Arbeit für jetzt zuzusetzen seyn „dürfte."

Kurz darauf, nämlich den 21. Jan. bekam ich die angenehme Nachricht, daß mein Gutachten angenommen, und der 28sten Jan. zum Informations-Termin angesetzt worden sey, und wurde zugleich ersucht, auf verschiedene mir vorgelegte Fragen, die als Beläge zu meinen im Gutachten vorkommenden Behauptungen dienen könnten, bestimmt zu antworten. Ohne Zeitverlust sandte ich diese verlangten Erläuterungen in der Meynung, daß sie dem K. Gerichte würden vorgelegt werden *), den 2. Febr. ab.

Fünf Tage später, nämlich den 7. Febr. übersandte ich den S. 11. rc. im Tellerschen Beytrag, befindlichen Nachtrag zu meinem Gutachten, worauf mir den 20sten d. M. gemeldet ward:

„Wir

*) Dies ist der Grund, warum ich in meinen Apologien mich einigemal darauf bezogen und die in denselben angeführten Citata nicht wiederholet habe, worüber mir Herr Lohnstein S. 168. einen Vorwurf gemacht hat.

„Wir haben von den Erläuterungen und dem „Nachtrage, bey dem allererst am Montage „vor 8 Tagen angestandenen Instructions-„Termin Gebrauch gemacht, und erwarten „nunmehr bey der bevorstehenden, obzwar „bis jetzt uns noch nicht angedeuteten nähern „Instruction, die Gründe zu vernehmen, „welche die Gegner den unsrigen entgegen se-„tzen werden. Die Sache an sich ist nun-„mehro unwiederruflich in den Weg rechtli-„cher Erörterung eingeleitet, und wir dan-„ken diesen erlangten Vortheil, hauptsäch-„lich ihren freundschaftlichen Bemühungen, „und der gerechten Achtung, in welcher ihre „Kenntnisse und Arbeiten stehen.“

Diese meine Erläuterungen hatte der Herr Mandatarius der Klägerinnen in seinen Nachtrag, welchen Herr T. in seinen Beytrag S. 12. rc. gleichfals aufgenommen hat, zum Theil meisterhaft eingeflochten.

Endlich erfolgte im Anfang des Aprils der Instructions-Termin, in welchem des Herrn O. C. Teller Gutachten über mein Gutachten (es steht a. a. O. Seite 29. rc.) eingereicht, und eine anderweitige Kritik desselben von einem Rabbiner einzureichen versprochen wurde. Sowohl diese beyden Gegenschriften, als auch die von dem Herrn Mandatarius aus meinem Gutachten herausgezogene Fragen, wurden mir zu Ende des Aprils gesandt, mit dem Ansuchen, daß ich diese Fragen beurthei-

beurtheilen, und allenfals neue aus den Gegenschriften hinzusetzen möchte, damit der Landrabbiner über solche, um die Bescheinigung der von mir behaupteten Sätze den Richtern, ohne unnütze Controvers, zu beschaffen, eidlich abgehört werden, und wenn solches geschehen, dessen Antworten, und die gegnerischen Einwendungen zum Gegenstand einer endlichen Deduction dienen, und die Sache alsdenn für instruirt, zum Erkenntniß reif gelten könnte.

Den 10ten May sandte ich die mir mitgetheilten Fragen mit einigen wenigen Zusätzen, und die Beantwortung der Tellerschen, und den 17. May, der Lohnsteinischen Kritiken, welche S. 47. ꝛc. und 64. ꝛc. der Beyträge stehen, ab, gab aber dabey zu verstehen, ob es nicht rathsamer sey, diese eidliche Abhörung zu unterlassen, weil ich auf Eide der Juden, und besonders ihrer Gelehrten nichts bauete, und sie uns wahrscheinlich nicht weiter bringen würden, als wo wir wären ꝛc. Ob diese meine Erklärung keinen Beyfall erhielte, oder ob andere mir unbekannte Ursachen eintraten, warum ich seit der Zeit nicht die geringste Nachricht von dem fernern Gang des Processes erhielte, das ist mir gänzlich unbekannt. Bloß den 13. Jan. 1788. ward mir gemeldet, daß am 18ten Dec. 1787. ein Vergleich unter den Partheyen gestiftet, und den 21sten dess. von des Königs Majestät bestätigt worden sey.

Dies ist der wahre Hergang der Sache, so weit ich in derselben mitzuwürken die Ehre gehabt habe.

Aus

Aus dem Tellerschen Beytrag ersehe ich nun zwar, daß die gedachten Fragen, meine beyden Apologien, und die gegnerischen Antworten dem Gerichte überliefert worden sind; ich vermisse aber die Nachricht, warum Herr Lohnstein, und nicht der Oberlandrabbiner diese Fragen beantwortet habe. Dieses konnten und musten die Gegner wissen. Wusten sie es nicht; so gingen diese Fragen sie gar nichts an, weil man ihre Beurtheilung, und die Beantwortung derselben weder von ihnen verlangt hatte, noch verlangen konnte, indem sie selbst Parthey waren. Indessen haben sie einige Bogen damit angefüllt, und dabey ohne Noth ihre Zähne an mir stumpf gebissen.

Zweyter

Zweyter Abschnitt.

Welcher
einige Erinnerungen über die Tellerschen
Einwürfe enthält.

Meine beyden Herren Gegner haben, ob ich sie gleich nie wissentlich beleidigt habe, mich in ihren Angriffen nicht so behandelt, als es die Pflicht, welche ein Gelehrter dem andern schuldig ist, billig erforderte. Herr D. C. Teller nimmt zuweilen den Ton eines Vorgesetzten an, blickt von seiner vermeynten Höhe verächtlich auf mich herab, und ist mit verhönenden Worten ungemein freygebig. Herr Lobnstein hat sich auch Grobheiten gegen mich erlaubt, welche auszustossen er keine Ursache hatte. Man kann seine Meynung frey, aber ohne Anzüglichkeit heraussagen. Ne Hercules quidem aduersus duos ist ein altes Sprüchwort, und ich habe doch mit einem unbeschnittenen und beschnittenen Gegner, zu einem höchst seltenen Fall, zu streiten gehabt. Dieser doppelte Kampf war so leicht eben nicht, weil ich die von jedem Gegner besonders, gegen mein Gutachten gemachte Einwendungen, auch besonders zu beantworten, und meine Beweise zu theilen hatte. Dabey hatten sie den großen Vortheil vor mir voraus,

aus, daß sie das Locale kannten, und an Ort und Stelle von Allem, was unter den beyderseitigen Mandatarien mündlich und schriftlich vor Gericht verhandelt worden rc. sogleich erfahren rc. konnten, welche Wissenschaft mir gänzlich fehlte. Doch ich wende mich zu meinen Erinnerungen über Herrn D. T. Einwendungen wider meine Apologie. Herr Teller behauptet S. 89. rc., daß der Ausdruck: **nicht bey der jüdischen Religion bleiben**, zum allgemeinen Sprachgebrauch, welcher, wie der Gemeinsinn nach Cartesii Behauptung, ein Unding, und bloß particulair ist, gehöre.

1) Weil 5 B. Mose 27, 26. vergl. Gal. 3, 10. es in der griechischen Uebersetzung heißt: **verflucht sey, wer nicht bleibet in allen Worten dieses Gesetzes**; und 2 Joh. v. 9. stehet: **wer übertritt und bleibet nicht in der Liebe Christi.** Diesen Einwurf hält Hr. Teller unwiederlegbar, weil dieses **Nichtbleiben**, ein Verlassen, und das **Bleiben**, eine Beharrlichkeit anzeige.

Hier finde ich keinen allgemeinen, sondern nur einen particulairen den hellenistischen Juden eigenen Sprachgebrauch, und diese Beyspiele als mächtige Stützen meiner Behauptung, daß der Ausdruck: **nicht bey der jüdischen Religion bleiben**, nur auf Naturalisterey anwendlich sey. Denn in diesen und andern ähnlichen Versen wird bloß von Geistesverirrungen, Freydenkerey, nicht aber vom persönlichen

Abfall,

Abfall, oder Absonderung von der Gemeine geredet. Bey diesen groben Vergehungen blieben sie immer Israeliten, wie aus Jerem. 31, 32. nach der griech. Uebersetzung erhellet: sie blieben nicht in meinem Bunde, d. i. sie übertraten ihn in der Wüste auf mancherley Art und Weise, wobey sie doch Israeliten blieben, und gestraft wurden.

In der Stelle 2 Joh. v. 9. wird eben dieses ausdrücklich gesagt: wer übertritt rc. d. i. sich versündigt, und beharret nicht in der Liebe zu Christo, sondern läßt sich von Freygeistern (V. 7.) auf naturalistische Gedanken führen. Wo steht hier etwas von einem Uebertritt zu einer andern Religion? Ja was noch mehr ist; so bedeuten noch ungleich stärkere biblische Ausdrücke z. E. Jes. 1, 4. sie haben den Herrn verlassen, den heiligen Israels verachtet, sind abgewichen, nicht einmal einen persönlichen, sondern nur einen geistlichen Abfall, wie aus V. 11. 12. 16., nach welchen Gott nicht mehr ihre Opfer, (folgl. waren sie nicht einmal Schismatiker,) sondern die Abstellung ihrer Versündigungen verlangt, deutlich genug erhellet.

Selbst Herr Lohnstein muß S. 198. vierte Ford. das Bekenntniß ablegen, daß dieser Ausdruck: bey der jüd. Rel. nicht bleiben, auf Naturalisterey gehen könne. Selbst der Ausdruck: nicht bey der christl. Rel. bleiben, würde nach meiner Einsicht, eher auf den Socinismus,

cinismus, als auf den Muhammedismus oder Rabbinismus gehen, auf jeden Fall aber doch für zweydeutig, und ungültig erklärt werden müssen. Es steht also mein Satz feste, daß dieser Ausdruck nach hebräischen Sprachgebrauch die Frauen Klägerinnen nichts angehe, und wegen dieses zweydeutigen, und nichts weniger als allumfassenden Ausdrucks, **weder ihnen, noch ihren Erben, oder den Moses Isaacschen Nachkommen, welche Christen werden wollen, ihr rechtmässiger Antheil am Fideicommis abgesprochen werden kann.**

2) **Daß der Testator der deutschen Sprache genug kundig war,** welches nicht einmal Herr **Lohnstein** S. 192. der ihn doch besser kennen konnte, zu behaupten sich getrauet. Folgende Stellen aus dem in jüdisch-deutscher Sprache eigenhändig geschriebenen Schenkungs-Briefe des Testators, mögen Herrn **Teller** das Verständniß öfnen.

„Also gelobe ich hiermit an ein Capital 50,000
„Thaler in L.d'or, zum Gebrauch der Armen und Gelehrten, und zum Unterhalt der
„Synagogae, welches ich bey meinem Leben
„in meinem Hause gestiftet habe, als ein
„rechtmässiges Geschenk verbleiben soll, nämlich eine Stunde vor meinem Ableben sollen
„diese 50,000 Rthlr. wie obgedachte Rthlr.
„$\frac{50}{m}$ heissen, separirt von meinem Vermögen zu seyn, welches ich an meine Kinder

„lasse, und gar nicht unter mein Capital soll „gerechnet werden, und ersuche ich ꝛc.“ Und zuletzt: „Alle übrige Articul sind „mein äusserster Wille und Begehr, und be„fehle ich: daß nachgelebt soll werden, son„der einige die geringste Veränderung oder „Verminderung, und zu bekräftigen, dieses „habe ich da mit meiner Handzeichnung und „Pettschaft da gedruckt, gezeichnet und ge„siegelt, und bey meinem Testament bayge„legt. Begehre und ordinire ich, daß nach„gekommen soll werden.“

Bey diesem vergeblichen Bestreben diesen streitigen Ausdruck: **nicht bey der jüd Rel. bleiben**, für allumfassend geltend zu machen, geräth nun Herr **Teller** auf einen gefährlichen Abweg.

Ich hatte S. 90. gesagt: carath berith heisse den Worte nach: **einen Bund nicht halten**, und habe doch nur im hebräischen Sprachgebrauch die alleinige Bedeutung: **einen Bund machen.**

Herr **Teller** hält dieses, wie er S. 90. schreibt ordentlich **demüthigend für sich**, daß ich so etwas hinschreiben konnte. Weil wir im Deutschen sagen: einen Bund halten; so drückte ich das im Deutschen ungewöhnliche: **einen Bund zerschneiden**, durch das übliche: **einen Bund nicht halten** aus. Ist denn hieran etwas versehen? habe ich gesagt, daß carath, wenn berith nicht dabey stehet, **nicht halten**, bedeutet? Die LXX übersetzten Jer. 31, 32. הפרו בריתי sie zerrissen meinen Bund, durch: **sie blieben nicht**

in

in meinem Bund. Sehr richtig, wenn berith dabey stehet. Aber heist הפר auch ohne berith, nicht bleiben? Aber wo hat carath die Bedeutung des Grabens? Ich hätte Ursache über Herrn Teller unwillig zu werden, daß er um mich zu widerlegen, eine unrechte Nummer aus dem Glückstopf herausgegriffen, und Carath כרת, welches ein verbum perfectum ist, für das verbum imperfectum Carah כרה, unglücklich angesehen, und sich auf Herrn Ritters Michaelis crit. Collegium S. 328—349, woselbst alle Uebersetzungen des carah (nicht aber des carath, wie Herr Teller behauptet,) aufgeführt stehen, zur Unzeit berufen, und sonach eine ganze Seite mit seinem Irrthum angefüllet hat. Ich wollte mit diesem Beyspiel bloß zeigen, wie man nicht von dem deutschen auf den hebr. Sprachgebrauch einen Schluß machen könne. Dies will ich noch mit einem auffallenden Beyspiel aus der Mendelsohnschen Bibel-Uebersetzung beweisen. Moses Mendelsohn übersetzt obigen Ausdruck carath berith z. E. 1 B. Mose XV, 18. XXI, 27. 32. XXXI, 44. den Bund zerschneiden, und Kap. XXVI, 28. ein Bündniß zerschneiden; in seiner Psalmen-Uebersetzung aber z. E. L, 5 ein Bündniß errichten, LXXXIX, 4. einen Bund machen, und CV, 9. einen Bund stiften. Wo bleibt bey diesen wiedersprechenden Ausdrücken: ein Bündniß zerschneiden und ein Bündniß errichten rc. der allgemeine Sprachgebrauch, oder der Gemeinsinn? Möge also immerhin ein Bündniß zer-

schneiden im jüdischen Styl Sprachgebrauch seyn; so ist er es doch nicht im Deutschen. In der Hofsprache zu Maroccos heist eine Kohle, weis; Feuer, die Gesundheit, und Bley, leicht u. d. gl. Wer wird hier auf den Gemeinsinn sich berufen? Und welcher Deutsche wird je behaupten können, daß der Ausdruck: **nicht bey der jüdischen Religion bleiben**, nach dem deutschen Sprachgebrauch heisse: **die christliche Religion annehmen**? Es giebt ja mehrere theils jüdische, theils andere Secten in der Welt. Gesetzt aber, daß es sich so verhielte; so ist es doch nicht der jüdische Sprachgebrauch, und es ist also ein blosser Machtspruch des Herrn **Lohnstein**, welchen Herr T. in seiner Vorrede S. 3. unüberlegt in Schutz genommen hat: „**Der Richter hat keinen Ausweg, und muß** den Ausdruck in dem **allgemeinen Verstande** so erklären, daß die zur christlichen Religion übergegangene Kinder dadurch von dem Fideicommis völlig ausgeschlossen sind.“

Auch mein zweytes Beyspiel: **לא מתישב בתלמודו** nicht beym **Studieren bleiben**, d. i. **unordentlich studieren**, verleitet Herrn Teller zu schreiben: **das ist nun alles zum unwillig werden.** Herr Teller muß wohl sehr rappelköppisch seyn, wenn er über klare Wahrheit unwillig werden kann. Ob ich sage: nicht sitzen beym Studieren, oder nicht bleiben beym Studieren, das läuft ja wohl auf eins hinaus. In der griechischen Uebersetzung hat ja das Wort Jaschab mehrmalen die Bedeutung des **Bleibens**, **Verbleibens**,

bens, μενω, διαμενω, παραμενω. Was er von dem Worte Thalmud schreibt, übersehe ich billig, weil es seine geringe Bekanntschaft mit dem rabbin. Sprachgebrauch verräth.

S. 96. begehrt Herr Teller, ich soll eine namentliche Liste der jüdischen Glaubensbrüder angeben. Dies ist eben so unnöthig, als zu verlangen, daß Moses hätte ein namentliches Verzeichniß der reinen und unreinen Fische angeben sollen, nachdem er die Kennzeichen der reinen, welche Flosfedern und Schuppen hätten, angegeben hatte. Es ist genug, wenn die Kennzeichen derer, welche für ausgegangene aus der jüdischen Religion gehalten werden müssen, vom Maimon angegeben worden sind. Indessen Mendelsohn nennet die Christen in seinem Jerusalem Theil 11. S. 131. Brüder, und Abarbanel schreibt sogar in seiner Auslegung Jes. 53. Bl. 78. 3.

„Längst ist der Glaube der Christen und Isra-
„eliten (אמונת הנוצרים והישראלים)
„darinnen übereinstimmend, daß sie beyde
„an einen Gott, den Gott der Götter glau-
„ben. Denn beyde sehen ihn als das Urwe-
„sen an, und verehren weder Gestirne, noch
„obere Fürsten. Sie haben auch ein Ge-
„setz, und beyde nehmen das wahrhafte mo-
„saische Gesetz an.“

Aus diesem Grunde siehet er uns als Brüder gleich den Edomiten, an. Vergl. deff. Auslegung über Maleachi 1. Bl. 297. 1 rc. Maschimah Jeschua Bl. 19. 4.

S. 97. schreibt Herr Teller, daß die Aeusserung des Altonaischen Oberrabbiners, nur Aeusserung eines Privat=Schriftstellers sey. Auch hierinnen irret er sehr. Es sind Aeusserungen, die im corpore iuris iud. Choschen Mischpat §. 425. n. 5. W. stehen, und Gesetzes Kraft haben. Diese Lection merke sich auch Herr Lohnstein wegen seiner Antwort auf die eilfte Frage, „daß es mehr ein vom Verleger hinzugesetztes gewöhnliches Formular, als ein überdachter Lehrsatz sey.“ Letzterer widerspricht sich aber S. 202. Fr. 8. woselbst er schreibt: „scharfe Gesetze sind nur gegen die Gö„tzendiener damaliger Zeit gerichtet; alle gesittete „Nationen, so wie die Christen sind damit „nicht bezielet. Dies haben ja die Rabbi„nen in allen Schriften, wie Herr Tychsen „selbst gestehet, eingeschärft.“

S. 98. will Herr Teller mich durch ein angeblich sehr paßliches Exempel widerlegen. Der Muhammedismus, schreibt er, sey auch aus dem Christenthum entstanden, und daher könne man von einem zu demselben übergetretenen nicht sagen: er sey nicht bey der christl. Rel. geblieben. „Man „bedenke, fährt er weiter fort, wie weit das führt, „und daß die eine Ungereimtheit gerade so auffal„lend, wie die andere ist.“ Ja wohl führt ein solches Raisonnement weit. Der Muhammedismus enthält das Hauptsächlichste des Judenthums, sehr wenig vom Christenthum, vielmehr bestreitet es Muhammed fast auf allen Seiten seines Alcoran, und erklärt überhaupt das alte und neue Testament

stament für sehr verfälscht. Dahingegen halten wir das alte Test. für Gottes Wort, und die Apostel nehmen die Beweise für ihre Lehren aus demselben her. Hieraus urtheile nun einer, auf wen die Ungereimheit fällt, auf Herrn Teller oder auf mich.

S. 100. schreibt Herr Teller. „Ich dringe „noch auf ein dergleichen Gesetz, (daß ein Apostat „mit den übrig gebliebenen Erben zu gleichen Thei„len gehe,) aus dem jüdischen Corpore iuris vtri„usque. So lange Herr Tychsen das nicht vor„zeigen kann; so ist alles, was er von zur Sache „gehörigen Gesetzen spricht, leeres Wortgeräusch, „nicht der belehrende Vortrag eines ernsthaft den„kenden Gelehrten."

Dieses Gesetz ist ja oben S. 24. aus dem Schulchan Aruch Choschen Mischp. §. 383. n. 2. angeführt, und vom Herrn Lohnstein S. 206. n. 15. und S. 214. n. 28. für wahr erkannt. Der Vers 2 B. Mose 12, 15. vom ungesäuerten Brodtessen fällt nach Jerem. 31, 32. gänzlich weg. Wo bleibt aber das Unterlassen des Essens des Osterlamms, des Opferns rc. Steht darauf keine Strafe?

S. 102. hatte ich geschrieben: "Uns Christen „konnten die Juden nicht nennen, weil aus dem „obangeführten erhellet, daß sie uns von sich gar „nicht unterscheiden." Herr Teller frägt sehr sinnreich, als der vorgenannte ernsthaft denkende Gelehrte: „Also gehört unser Christenthum sogar zum Rabbanitischen Judenthum?" In so ferne

 beyde

beyde die heil. Schrift A. T. zum Erkenntniß-Grund ihrer Religion annehmen, kann ihre Glaubensverwandschaft, wenn sie auch noch so entfernten Grades wäre, nicht geleugnet werden.

S. 105. Herr **Teller** versichert, „es würde die Tradition allen Glauben, und alles Ansehen ihres hohen Alters verlohren haben, wenn die Mischnah ausdrückliche Gesetze gegen die Christen enthielte.“ Welcher Gelehrte, ausser einem Rabbaniten oder Unkundigen, hat je die Tradition so alt ausgegeben? Die Juden selbst geben nur 19 mündliche Ueberlieferungen Mosis an. Der übrige Inhalt der Mischnah besteht aus zusammengeraften alten und neuern Auslegungen des Gesetzes, Rechtsaussprüchen, Gesetzen wider die Griechen, Perser, Römer und andere Völker, die bis zum Zeitalter des Sammlers dieser Materien, nämlich im Anfang des dritten Jahrh. der christl. Zeitrechnung lebten. Meines Wissens waren doch die Römer zu Mosis Zeit nicht vorhanden. Nur ein Beyspiel anzuführen; so wird im Tr. Abhodah Sarah Kap. 11. §. 3. **der Thon des Kaysers Adrianus** (aus welchem er, wenn er ihn erst im Wein aufgelöset hatte, Kügelchen machte, welche er im Felde mit sich führte, und in sein Trinkwasser warf, davon dasselbe, wenn der Thon sich aufgelöset hatte, und zu Boden gesunken war, einen angenehmen Weingeschmack bekam) **namentlich verboten.** Adrianus lebte doch im 2ten Jahrh. nach Chr. Geburt? Enthält also die Mischnah Gesetze wider die Römer in den ersten Jahrhunderten nach

C. G.

C. G. so könnte sie auch dergleichen wider Christen enthalten, wenn die Rabbinen solche für mehr als blosse Schismatiker oder Mumar Israel angesehen hätten. Dies dient auch zur Antwort auf Herr L. Antw. bey der vierten Frage S. 192. Zu verwundern ists, daß er nichts in der Mischna von den verbotenen Römischen Festen Saturnalia, Calendae, dem Römischen Jsop u. d. gl. gelesen, und so ganz wider allen Augenschein behaupten konnte: R. Jehudah habe nur die alte Lehre in einen Commentar zusammengetragen, und konnte also keine neue Nahmen einführen.

S. 105. Weil R. Benjamin die jüdischen Epicuräer auf der Insel Cypern, cyprische Juden nennet; so sagt Herr Teller, daß sie keine Nichtgebliebene beym Judenthum waren. Der Geburt nach waren sie allerdings Juden, aber der Gesinnungen nach Freydenker, und folglich Nichtgebliebene bey der jüdischen Religion. Daher sie auch Benjamin von den Rabbanitischen Juden, die er besonders nennt, unterscheidet. Spinoza war eben ein solcher öffentlicher Epicuräer, wie diese Cyprischen Juden.

S. 105. Frägt Herr Teller: „Streitet denn das, daß ein denkender Jude sich unter das Joch seines Rabbinismus äusserlich beugt, und im Herzen sich seine Denkfreyheit beybehält? Wuste Hr. Tychsen nicht, daß die jüdische Gemeine den Spinoza mit allen seinen Meynugen unter sich dulden wollte, wenn er sie nicht äusserte?“

Herr Teller hätte sich dieses selbst aus der oben S. 37. gegen mich angeführten Maimonischen Stelle: „man müsse sich auch nicht einen Gedanken erlauben, der wider die Israelitischen (Mosaischen) Grundlehren ist,“ beantworten können. Wer Maimons Tractat von den Accum oder Götzenverehrern lieset, der wird finden, daß er die heimlichen und öffentlichen Naturalisten für vogelfrey erklärt, und von der Gemeine ausgeschlossen wissen will. Es ist also entweder eine blosse Sage von Spinoza, oder die jüd. Gemeine muß es mit den Thalmudischen und Maimonischen Vorschriften nicht so genau genommen haben. Ich habe sehr viele jüdische Naturalisten gekannt, welche sich zwar bemüheten bey orthodoxen Juden sich zu verstellen, aber doch bald ihnen verdächtig wurden, und sich selbst bloß gaben. Ein jüdischer Doctorand hatte sich bey einem Juden eingemiethet, welcher sein Vergnügen über diesen frommen Doctor mir mehrmalen bezeugte. An einem Morgen entstand aber ein schrecklicher Lerm. Denn die Frau im Hause hatte sich vor 8 Tagen in des Doctoranden Stube geschlichen, einen Knoten in seine Gebetsriemen geschlagen, und denselben nach 8 Tagen unversehrt gefunden. Dies war ein Zeichen, daß er diese Riemen nicht angelegt, und folglich in 8 Tagen nicht erhörlich gebetet hatte. Der Epicurus wurde also eben so aus dem Hause gestossen, wie ein Jude aus dem Schiffe gestossen wird, und werden muß, wenn er es verlassen soll, weil er, indem er es vorher von dem Schiffer für ein Glas

Brand-

Brandtewein gekauft, dasselbe für sein Eigenthum ansiehet. Ohne einen solchen Kauf darf er kein Schif besteigen. Kurz — heimliche Naturalisten kenne ich so wenig als heimliche Socinianer, die ihre Herzens-Gedanken nicht zuweilen äussern sollten.

S. 108. tadelt mich **Herr Teller**, daß ich die Alt-Israelitische und Alt-Christliche Religion in 3 Hauptzweige getheilt habe, welches keiner vor mir gethan hat. Ein besonderer Grund des Tadels! Muß denn just Herr T. wenn er seine Predigt in 3 Theile eintheilet, diese Eintheilung, im Fall sie gültig seyn soll, von andern entlehnen?

S. 108. Ich hatte S. 72. geschrieben: „Wir Protestanten nehmen die ganze heil. Schr. (A. T.) und eine auf derselben gebauete Religion an, davon der in Mose und den Propheten verheissene Messias der Eckstein ist.“

Herr Teller schreibt dagegen: „Wir — sind erbaut nicht nur, wie Herr T. sagt, **ich weis nicht warum**, auf dem Grund der Propheten, sondern der Propheten und Apostel, von welchen Christus der Schlußstein ist, Eph. 2, 20.“

Die Apostel konnte ich hier nicht nennen, weil Christus im Fleisch schon erschienen war, und die Apostel von ihm, als schon gekommen redeten.

S. 109. schreibt Herr Teller sinnreich, er wisse nicht, in wie ferne meine Vorfahren Juden gewesen sind. Nun so vernehme er denn, daß meine Vorfahren aus Norwegen stammen, wohin noch nie Juden gedrungen sind. Herr Teller stamme

aber

aber ab, von wem er wolle; so ist doch so viel gewiß, daß er sich in diesem Streite als einen geistlichen Bruder der Rabbaniten beträgt — Es muß in der That einem Gegner an wichtigen Gegengründen fehlen, wenn er zu so elenden Wortfängereyen, Wortverdrehungen, Sarcasmen und Sophistereyen, womit seine Wiederlegung reichlich bespickt ist, seine Zuflucht zu nehmen sich gezwungen siehet.

S. 111. Ich hatte S. 73. angeführt, daß Herr Teller sich auf eine Stelle im Maimon sine die et consule berufen habe, ohne dabey zu verneinen, daß diese Stelle nicht im Maimon stünde. Hierauf frägt Herr Teller: „Kann Herr T. leugnen, daß die Stelle in *Avadah sarah* stehe?" Wozu nützet diese Frage? Warum zeigte Herr Teller, da dieser Tractat aus 12 weitläuftigen Kapiteln bestehet, nicht das Capitel und den Paragraph an? Diese Stelle stehet Kap. II. §. 5. woselbst aber nichts von Israelitischen, sondern von Grundlehren des Gesetzes (עקרי התורה) folglich von Mosaischen Grundlehren, wie ich richtig angab, welches die zehn Gebote und die Tugendlehren sind, zu lesen ist.

S. 112. Soll ich beweisen, daß Mumar Israel ein blosser Schismatiker sey. Das habe ich genug bewiesen. Denn weil die Rabbinen unter Mumar Israel, und Mumar leaccum oder leelilim einen Unterscheid machen *), und sie selbst versichern,

*) Herr Lohnstein sucht in seiner Antwort auf die 12te

sichern, daß wir Christen keine Accum sind; so muß ja nach diesen ihren eigenen Betheurungen Mumar Israel ein blosser Schismatiker seyn. Die jüdischen Polemiker können in ihren Controversen mit den Christen keines Mumar Israel erwähnen, weil ihre Gegner keine Juden von Geburt sind. Salman Zewi nennet den Proselyten Brenz in seinem Buch: jüdischer Theriak, häufig Mumar, lässet aber Israel weg, wahrscheinlich aus Kürze, weil Brenz ein Rabbanite von Geburt war. Mumar Israel ist eigentlich als Mumar lehaccis od. ledabhar achad, od. letiabon der ein Gesetz aus unregelmässigen Appetit und aus Vorsatz übertritt, zu betrachten. Ger Toschabh kann es jetzt gar nicht geben, weil die Juden keine eigene Städte mehr haben, von welchen Maimon redet. Es war folglich unnöthig mich dabey aufzuhalten.

S. 113. frägt Herr Teller: ob die Juden uns irgendwo Brüder nach dem Geist nennen? Hierauf habe ich oben, aus Abarbanel und Mendelsohn, geantwortet.

S. 114.

12te und 14te Frage S. 204. dieser Eintheilung dadurch auszuweichen, daß er sagt: Ahab war ein Mumar Leaccum, d. i. ein zum Götzendiener getaufter, und Mumar Israel ist ein getaufter Jude. Wenn seinem Vorgeben nach, die Christen auch Accum heissen; so kann Mumar Israel kein getaufter Jude, sondern ein Schismatiker heissen, der z. E. unreine mit reinen Speisen verwechselt hat. Ein getaufter Jude, und ein getaufter zum Götzendienst sind auch keine gleichbedeutende Nahmen.

S. 114. schreibt Herr Teller, „daß man es den Juden nicht übel nehmen müsse, wenn sie uns Goi, amme aretz nennen, weil dies die Namen des Alten Test. für alle ausserisraelitische Völker sind.“ Warum verschwieg Herr Teller die übrigen ärgern Schimpfnahmen Accum, Cusi? Sind wir denn in Absicht auf unsere Religion so ganz ausserisraelitisch als die übrigen Völker anzusehen? Wenn die Juden nicht besser, wie Herr T. den Ungrund dieser Behauptung einsähen, was brauchten sie öffentlich zu betheuren, daß sie uns mit diesen Nahmen nicht belegen?

S. 115. frägt Herr Teller: ob ich leugnen könne, daß es Maimons Absicht war, durch seine 13 Artikel die jüdischen Secten unter sich tolerant zu machen? Allerdings leugne ich dieses. Er hatte bloß die Absicht, durch dieses symbolum der 13 Artikel eine Gleichförmigkeit in die rabbanitische Theologie einzuführen. Dies bewog ihn, um die Nothwendigkeit eines solchen symbolum zu zeigen, vorher die getheilten Meynungen der Gelehrten seiner Secte, die vor ihm gelebt hatten, und auch seine Zeitgenossen waren, über die Glückseligkeit des künftigen Lebens, welche die mehresten derselben in sinnlichen Vergnügungen setzten, und welche er in 5 Classen eintheilet, zu widerlegen. Wäre es Maimons Absicht gewesen, die jüdischen Secten unter sich tolerant zu machen, und zu vereinigen; so hätte er vor allen Dingen diejenigen nennen und bestreiten müssen, welche die Auferstehung leugnen, und ein mündliches Gesetz als

absurd,

absurd, und Gott unanständig verwerfen. Denn nur diese sind Parteyen, jene aber Rabbaniten mit ihren Privatmeynungen, dergleichen die deutschen und Portugiesischen Juden sind.

S. 117. Bey meinen S. 77. stehenden Worten: „und allgemein angenommenen Grundartikeln, (es ist die Rede von den Juden) frägt Herr T. scharfsinnig: „von wem? Von Juden oder Christen? Der Himmel bewahre, daß diese nie alle 13 annehmen.“ Eine schöne Tirade! Wenn ein Gegner redlich zu Werk gehen will; so muß er seinem Gegner nicht Bolzen drehen, sondern, im Fall er glaubt recht zu haben, desselben Gründe in aller möglichen Stärke vorlegen, und sie dann wiederlegen, nicht aber zu Chicanen z. E. bey einigen etwan aus Uebereilung entsprungenen unrichtigen oder zweydeutigen Ausdrücken, sich herabzulassen.

S. 199. Ich hatte aus jüdischen Stellen bewiesen, daß die Juden uns nicht mit dem Nahmen Epicurus belegten. Maimon sagt zu Ende seiner Abhandlung von diesen 13 Glaubensartikeln: „Wer nur eins von diesen Grundartikuln gering hält, dieser ist aus der Summe (Clal כלל *), nicht

*) Dieses Wort heisset die Summe, der Inbegrif, nämlich des Gesetzes, (דת) welches darunter verstanden, und bald hinzugesetzt, bald ausgelassen wird, und gehet nur auf die credenda, wie aus Maimons 13 Glaubensartikuln erhellet. Kahal (קהל) aber bedeutet bloß eine jede größere jüdische Versammlung oder Gemeine, nicht die Religion

nicht Catal, wie Herr T. S. 116. es schreibt) getreten, hat den Grund verleugnet, und wird ein Epicurus genannt.“ Dies bestätigt dasjenige, was ich aus ihm im Gutachten S. 3. aus Hilc. Tschubhah angeführt habe. Was geht dieser Ausspruch die zu uns übergetretenen Rabbaniten an? Wir verwerfen ja keinen einzigen dieser Artikel ganz. Bloß dem 2ten, 5ten und 12ten geben wir die auf den Auctoritäten des Alten Test. des Thalmuds, und der neueren großen jüdischen Lehrer z. E. des Raschi, Dior, Albo, Chasdai, und des Abarbanels, gegründete Einschränkung derselben, welches keine Geringschätzung oder Verleugnung derselben heissen kann. A potiori fit denominatio, welches dem rabbinischen Sprachgebrauch gemäß ist. Und in solchem Sinne sind auch diese Ausdrücke: **wer eins von diesen Artikeln nicht glaubt** ꝛc. zu nehmen. Denn sonst wären vorgedachte Gelehrten auch Verleugner derselben, und als Nichtgebliebene bey der rabbanitischen Religion anzusehen, und würde es auch demjenigen widerstreiten, was Maimon in dem Commentar über die Mischnah Tr. Maccoth Bl. 28. 4. schreibt:

> „Es ist einer von den Fundamental-Glau„bensartikeln im Gesetz (מעקרי אמונה „בתורה), daß wenn einer nur eins von den „613 Geboten (also 47 mal mehr als seine „13 Artikel) hält, ein solcher ins ewige Le„ben kommt.“

Oder

Religion selbst, folglich auch die sichtbare jüdische Kirche.

Oder wie es im Medrasch Mischle Bl. 65. 3. stehet: „daß wer nur ein Gebot hält, so anzusehen sey, als wenn er das ganze Gesetz hält.“ **Und wir halten doch wenigstens 10 von diesen 13 Maimonischen Artikuln!**

Da also die Rabbinen selbst es so genau nicht nehmen, warum fordert denn Herr **Teller** mehr von mir, als sie selbst fordern? Seines Gleichen an Strenge und Eifer habe ich im Rabbanitischen Judenthum nicht gefunden. Nun dafür wird ihm auch R. **Lohnstein**, der S. 200. Fr. 5. eben so geurtheilet hat, das rabbanitische ewige Leben zusichern, wenn er Lust dazu hat.

Daß sich übrigens Herr T. am meisten auf Pocoks porta Mosis berufen, habe ich nicht getadelt, ob ich gleich mit Recht hätte sagen können, porta Mosis sey nicht in foro iudaico recipirt, weil unsere Juden kein arabisch verstehen, und man also aus Maimons arabischen Schriften nichts gegen sie beweisen kann.

Gegen Herrn T. Anklage wegen der Altonaischen Juden, kann ich mich leicht vertheidigen. Herr T. sagt: sie die (Anklage) war wider das jüdische Gericht gerichtet. Die Sache verhält sich folgendermassen: Ich hatte im 6ten Theil meiner Nebenstunden S. 73. angezeigt, daß im Altonaischen jüdischen Calender 1769. verschiedene unserer Festtage mit den schändlichsten Namen, z. E. die unflätige Dreyeinigkeit, aller Hurer u. d. gl. belegt wären, und führte dabey an, daß Obrigkeiten billig darauf sehen sollten, daß dergleichen zur

wahren Prostitution unserer Religion, und der Landesherrlichen Gewalt abzweckender Frevel, exemplarisch bestraft würde. Da ohne Vorwissen des Gerichts kein Calender verfertigt werden darf; so fiel allerdings die Schuld auf dasselbe. Allein es versicherte bey erfolgter Königl. Untersuchung, nichts von diesem Frevel gewußt zu haben. Stellt aber das Gericht alle einzelne Gemein-Glieder vor, daß sie eben so denken müssen? Ich freue mich inzwischen, daß ich zur Reinigung der Calender von diesem Unflath, die erste Veranlassung gegeben, worüber selbst Juden mir ihre Freude bezeugt haben; nur nicht Herr Teller —

Wenn ich sage, daß die Juden uns als Glaubens-Brüder ansehen, oder ansehen müssen; so bezieht sich dieser Ausdruck bloß auf ihre eigene Aussagen, an deren Grund oder Ungrund ich weiter keinen Theil nehme, als daß ich sie treulich vorgelegt habe. Wer mit Juden disputiren will, muß doch wohl die Beweise aus ihren eigenen Schriften hernehmen. Dies hätte auch Herr Teller, da er Parthey mit ihnen gegen mich genommen hatte, gegen mich beobachten sollen.

S. 120. Erschlichen ist dieses nicht, daß einige jüdische Gelehrten uns falsche Lehrsätze andichten. Abraham ben Dior in seiner Maimonischen Revision a. a. O. entschuldigt uns hinlänglich wegen des uns fälschlich angedichteten Tritheismus.

Die Kabbala ist eigentl. die uralte jüdische Theologie, welche mit dem Thalmud einerley Ansehen

hat,

hat, in welcher die herrlichsten Zeugnisse für die Wahrheit der christl. Religion enthalten sind.

S. 124. Weil ich S. 80. der Beyträge behauptet hatte: die altjüdische Religion sey bloß für uns eine reformata; so behauptet Herr T. dagegen, sie sey abrogata. Oben S. 17. habe ich den sel. Prof. Wähner zu Göttingen zum Gewährsmann angeführt, welchem ich noch einige andere beyfügen will.

1) **Origenes wider den Celsus nach Mosheims Uebersetzung.** Hamburg 1745. 4. Buch II. §. 4. S. 155. Der Jude wirft den Proselyten vor: „**Eure Lehre stammet aus unserm Glauben her — könnet ihr denn einen andern Grund und Anfang eures Glaubens angeben, als unser Gesetz?** Antw. Wir sind nicht in Abrede, daß die Gebräuche des Mosaischen Gesetzes, und die Schriften der Propheten, die Thüre zu der Lehre Jesu seyen, und daß diejenigen, welche durch diese Thüre hineingegangen sind, in dem Erkenntniß zunehmen, je mehr sie sich bemühen den wahren Sinn dieser Schriften und Gebräuche zu erforschen ꝛc.“

2) **Sulpicius Severus**, ein Schriftsteller des Vten Jahrh. schreibt in s. hist. sacra libr. II. pag. 122. ed. Basil. 1556. 8. „At contra alii et Titus ipse peruertendum templum inprimis censebant, quo plenius Iudaeorum et Christianorum religio tolleretur. Quippe has re-

ligiones, licet contrarias ſibi, iisdem tamen auctoribus profectas, *Chriſtianos ex Iudaeis extitiſſe; radice ſublata, ſtirpem facile perituram.*"

3) *Io. Alb. Turretin* de ſacrae ſcripturae interpretatione. Ffti 1776. 8. Cap. XVII. II. p. 369. „Denique Apoſtoli ſuppoſuerunt legem iudaicam et dogmata a Iudaeis recepta, iis exceptis, quae reiiciunt, v. gr. nimiam caerimoniarum exiſtimationem, *Meſſiae* cum externa pompa exſpectationem, errorem Sadducaeorum, qui reſurrectionem et vitam futuram negarunt. Haec cum reiiciant, clarum eſt, eos ab iis abhorruiſſe; at vero *caetera religionis iudaicae dogmata ſupponunt.* Ratio clara eſt, etenim Apoſtoli erant Iudaei, adeoque iudaica dogmata profitebantur; *euangelium vero non tam erat noua religio, quae Iudaismum euerteret, quam additamentum et perfectio iudaismi* *).

4) *I.*

*) Herr D. C. Teller hat in dieſer von ihm beſorgten Ausgabe folgende Anmerkung bey perfectio iudaismi beygefügt: „Imo *abrogatio* Iudaismi. *Perfectio Iudaismi* eſt in papatu omnique ſocietate religioſa, vbi maxime ad hierarchiam ſpirat. Illud prius quam vere dicatur facile, puto, ei patebit, qui opinionum commentis in animo delectis ſummam Chriſtianiſmi Ioh. IV, 23. comparet cum effatis I. C. et Paulli Matth. IX, 16. 17. 2 Cor. V, 17. 1 Cor. XIII, 8. &c. et nunquam obliuiſcatur eius ſapientiae, qua optimo cuique in vero apud homines ſuperſtitioſos tradendo vtendum eſt, omninoque ordinis a Deo conſtituti, ex quo *veritas temporis* filia eſt."

4) *I. L. Moshemius* de rebus Christianorum ante Constantium M. Helmstad. 1753. 4. §. V. pag. 66. „tametsi fatendum est, *Jesum Christum, eiusque discipulos diuortium cum ecclesia Iudaica haud fecisse*, liquet tamen simul, eum certa ratione nouam familiam in iudaico coetu construxisse, seque ac suos fere a reliquis Iudaeis distraxisse.“

5) Moses Mendelsohn's Jerusalem Berlin 1783. 8. Abschn. 2. S. 25. „Nun ist das „Christenthum, wie sie wissen, auf dem „Judenthum gebauet, und muß nothwen„dig, wenn dieses fällt, mit ihm über einen „Haufen stürzen.“

6) Allgemeine deutsche Bibliothek Band LXXIIX. S. 403. „Das alte Testament, wel„ches doch immer ein ehrwürdiges Denkmal der „Israelitischen Religion, worauf die christ„liche gepfropft ist — bleiben wird.“

7) Deutsches Museum 1788. S. 204. heist es vom Juden- und Christenthum: „ihr historischer und philosophischer Zusammenhang ist zu bündig, zu augenfällig, als daß er im Ernst verkannt werden könnte.“ Hiemit kann auch obige Stelle aus Abarbanels Erkl. Jes. LIII. verglichen werden.

Ist dies etwas anders, als was ich im Gutachten gesagt habe, daß die christliche Religion ein Zweig der altjüdischen sey?

S. 127. gehört nach Herrn Tellers Meynung die von mir S. 81. vorkommende Untersuchung

 der

der Gelehrsamkeit des Erblassers, nicht zur Sache. Sie gehörte allerdings dazu, um deutlich vor Augen zu stellen, ob er ein Ungelehrter oder Gelehrter war, weil diese Frage sowohl auf die Beurtheilung des wahren Sinnes des Ausdrucks: nicht bey der jüdischen Religion bleiber, als auf die Gültigkeit des Fideicommisses einen wichtigen Einfluß hatte, wie ich dieses a. a. O. weiter ausgeführt habe. Bey der Widerlegung dieser meiner feststehenden Behauptungen, die selbst Herr Lohnstein nicht hat antasten können, hätte Herr T. den Richtern zeigen können, daß er der Sache gewachsen war, in welcher er die Feder zu führen sich entschloß. Schlichter Menschenverstand beym Sprachgebrauch macht es noch nicht aus, sondern kommt oft ins Gedränge, wie obangeführte Beyspiele, seine leeren Einwürfe, und folgender tolerante Machtspruch (S. 126.) über Erwarten bestätigen: „Allein diese (weitläuftige Belesenheit in Tal„mudischen Schriften) kann in so einer Angelegen„heit nur **wenig** frommen, und wenn sie nicht „andere Früchte bringt, als ein solches Gutachten, „nun so **wollen Wir** doch ja mit dazu helfen, „daß sie von allen Universitäten Deutschlands **ver„wiesen** wird." Bravo!!!

Dritter

Dritter Abschnitt.

Beantwortung der Tellerschen Fragen S. 128—132.

Herr D. C. Teller hat seiner Wiederlegung Fragen angehängt, welche ich hiehersetzen und beantworten will. Sie lauten wie folget:

„Fragen

welche jeder denkende Leser sich selbst beantworten mag; als ein Nachtrag zu meiner Beantwortung der Tychsenschen Widerlegung meines dem seinigen entgegen gesetzten Gutachtens.

Erste Gattung allgemeiner Fragen über die streitige Frage selbst.

1. Frage: „Ist überhaupt das Vorgeben der Klägerinnen, nach welchem sie als zum Christenthum Uebergetretene, doch auch noch für Gebliebene im Judenthum wollen angesehen seyn; ist, sage ich, dieses Vorgeben von der Art, daß es für die Untersuchung und Entscheidung eigentlicher Gelehrten gehört? und müßte man nicht vielmehr, wenn noch Hin- und Herfragen darüber nöthig wäre, nur geradehin den Prediger, dessen Unterrichts die Proselytinnen sich bedient haben, seine Erklärung abgeben lassen, worauf er denselben gerichtet habe, daß eine

eine solche Behauptung ihnen in die Gedanken habe kommen können?“

Antwort: Diese und alle übrigen Fragen, welche die Klägerinnen graviren sollen, gehen diese gar nichts an. Klägerinnen wünschten nur durch neue noch nicht ventilirte Gründe, eine Revision ihres Processes zu erhalten, unbekümmert und untheilnehmend, wie ihr Mandatarius und ich dieses am besten zu beschaffen suchen würden. Es ist also vom Herrn O. C. Teller schlecht und unanständig gehandelt, zur Kränkung und Herabwürdigung dieser unschuldsvollen, und so schon überflüssig gekränkten Damen, solche zweckwiedrige und beleidigende Fragen, ohne die geringste Noth auf die Bahn zu bringen. Warum legte er nicht mir, oder dem Herrn Mandatarius gleich bey seinem Angrif auf mein Gutachten dergleichen Fragen vor, sondern kommt damit hintennach geschlichen? Ich will sie indessen beantworten. Diese erste Frage geht, wie gesagt, die Klägerinnen nichts an, und fällt also in ihr erstes Nichts wieder zurück. Ein Christ oder ein Proselyt kann nicht für Ausgegangen aus der alten durch Christum verbesserten jüdischen Religion angesehen werden. Nur diese, nicht die rabbanitische, welche beynahe gar nichts von dieser alten Religion mehr besitzet, kann die eigentliche jüdische Religion genannt werden. Wer also die jetzige sogenannte jüdische Religion, mit der alttestamentlichen jüdischen

dischen Religion, welche von Menschensatzungen frey ist, und vorzüglich auf den innern Gottesdienst dringt, vermenget, und für eine und eben dieselbe hält, der drehet sich immer um die Streitfrage herum, wie Klimm um den Planeten Nazar, und es höret aller Streit mit ihm auf. Sey also immerhin ein solcher Unterschied zwischen dem Christenthum und dem neuern Judenthum, daß, wie das Königliche Cammergericht geurtheilet hat, das Bekenntniß beyder schlechterdings nicht neben einander bestehen könne; so ist doch dieser Unterschied nur zufällig durch die verkehrte Auslegungskunst der nach dem zweyten Jahrhundert lebenden Rabbinen, nach und nach erst entstanden, und liegt nicht in der alttestamentlichen jüdischen Religion, aus welcher die unsrige allein herstammet. Es kann folglich von einem zu unserer Religion übergetretenen rabbanitischen Juden nicht heissen, daß er nicht bey der jüdischen, (d. i. der alttestamentlichen von Christo wiederhergestellten Religion) geblieben sey. Ein mehreres habe ich weder behauptet noch behaupten wollen und können. Und ist es daher vom Herrn Teller eben nicht fein gehandelt, daß er mit dem jetzigen Judenthum, davon doch keine Sylbe in der Clausul stehet, beständig angezogen kommt, und dem unerfahrnen Leser Sand in die Augen wirft, wobey ihm die Unterscheidungs-Nahmen christlich und jüdisch, die in den ersten Jahrhunderten nicht statt fanden, ihre Dienste nicht versagen. Aber

in verbis simus faciles, modo conueniamus in re!

2. Frage: „Wenn einmal, besonders ein Professor der morgenländischen Sprachen, über das Vorgeben sein Gutachten geben soll, müßte nicht auch noch ein Lehrer der deutschen Sprache, wie Adelung, Ramler, darüber gehört werden, da die Clausul in einem deutschen Testament eines der deutschjüdischen Nation vorkömmt, und diese in Schriften sich wie die Deutschen ausdrücken, wovon die Moses Mendelssohnsche deutsche Uebersetzung der fünf Bücher Mose zum Gebrauch der jüdischdeutschen Nation Berlin und Stettin 1780. ein Beweis ist?"

Antwort: Sehr gerne zugestanden. Aber solche Lehrer der deutschen Sprache müsten nicht nur diese, sondern auch die verschiedenen Mundarten der jüdischdeutschen, und eine hinlängliche Belesenheit in ihren jüdischdeutschen Büchern haben. Denn Moses Mendelsohns und einiger andern gelehrten Juden deutscher Styl, kann nicht zum Maasstab angenommen werden, weil der größte Haufe der Juden im Sprechen und Schreiben noch an den kauderwelschen Dialect, wie angefesselt ist, und sich wahrlich nicht in Schriften, wie die Deutschen ausdrücket, wie Herr T. der Erfahrung zuwider schreibt. Allein selbst Mendelsohns Styl in der gedachten Uebersetzung kann nicht immer zum Muster dienen, wovon ich oben ein auffallendes Beyspiel

beyge-

beygebracht habe, da er ganz undeutsch, einen Bund halten, und einen Bund zerschneiden, für gleichbedeutend gehalten, und in seine Uebersetzung aufgenommen hat.

3. Frage: „Wenn der Professor orient. Sprachen das gedachte Vorgeben als die lauterste Wahrheit erweislich gemacht hat, kann noch künftig der Unterricht irgend eines Proselyten aus dem Judenthum, ohne Zuziehung eines Gelehrten aus diesem Fache geschehen, der nämlich den Lehrling aus den Thalmudischen Gesetzen und Grundsätzen die große Wahrheit ans Herz legt, daß er doch im Judenthum bleibe? Und sollte dies nicht um so mehr geschehen, da das Vorgeben, als bewiesen, nothwendig die gegenseitige Toleranz ungemein befördern müßte?"

Antwort: Diese Frage, weil sie wiederum die biblische unverfälschte jüdische Religion, mit der neuen durchaus verfälschten sogenannten jüdischen Religion verwechselt, ist einer unzeitigen Geburt gleich, die das Licht nicht siehet. Gut wäre es indessen, wenn Prediger die Proselyten von allem, worinnen der wesentliche Unterschied zwischen der christlichen und rabbanitischen aus einer Quelle entsprungenen Religion bestände, zur Beförderung einer desto größern Ueberzeugung des unendlichen Vorzugs der erstern vor der letztern, gründlich zu unterrichten wüßten. Aber es wäre auch nöthig, daß auf den Universitäten

sitäten über die alte und neue jüdische Geschichte, die alten und neuen jüdischen Gebräuche, Rechte und Lehrsätze gelesen, und in dem Candidaten-Examen dieser Punct nicht aus der Acht gelassen würde.

Zweyte Gattung, veranlaßt durch die 37 Fragen des Herrn T. So viele hat er nämlich seiner Widerlegung noch beygefügt, sie alle aus dieser und seinem Gutachten gezogen; zu wessen Beantwortung kann ich nicht sagen. Allein sie alle mit Ja! beantwortet, sind sie

1. **Frage**: nicht alle mehr zum Verwirren, als zum Auseinandersetzen der eigentlichen Bestandtheile des Vorgebens der Klägerinnen; mehr den Streit nur in die Länge zu ziehen, und die richterliche Entscheidung aufzuhalten, als dem Richter das Urtheil zu erleichtern, und mit Einmal den eigentlichen Streitpunct ihm übersehen zu lassen?

Antwort: Diese Frage hätte sich Herr T. von dem Anwald der Klägerinnen, welcher die Fragen größtentheils gemacht, und die erste Idee dazu gegeben hat, und in seiner Nähe ist, beantworten lassen können. Diese Fragen waren insgesamt pertinent, des Herrn T. seine aber impertinent. Oben habe ich den erheblichen Grund zu denselben angegeben.

2. **Frage**: Wenn man sie alle durchgeht, und sie alle zugiebt, was hat das alles mit dem Sinn der Testamentsclausul und ihrer Anwendung auf die

die Klägerinnen, als zum Christenthum übergetretener, zu thun? z. E. Frage 28. **Ob im Schulchan Aruch** cap. 253. p. 2. (n. 2.) **nicht ausdrücklich vorgeschrieben sey, daß ein Israelitischer Mumar von seinen Israelitischen Verwandten erbe, so wie er sey?** Denn nun auch dies eingestanden, welches doch nicht ist, daß die Christen zu den Mumar Israel nach jüdischen Grundsätzen gerechnet werden können; ist denn nun damit erwiesen, daß dem Moses Isaac ein Christ werden, und bleiben bey der jüdischen Religion einerley sey? Hätte er nicht wenigstens sagen müssen? **Mumar Israel mögen meine Töchter werden, aber wenn sie nicht bey der jüdischen Religion bleiben — oder: wenn sie nicht dabey bleiben, und nicht wenigstens Mumar Israels bleiben?**

Antwort: Auch diese Frage hätte der Herr Mandatarius auf Verlangen gerne auflösen können. Was diese 28ste Frage betrift; so war sie nöthig, theils um die Richter zu überführen, daß die Juden keinen Mumar Israel, man mag unter diesem Ausdruck einen Apostaten oder Schismatiker verstehen, von der Erbschaft ausschliessen können; theils aber um selbst durch ein Zeugniß des Landrabbiners zu erfahren, was sie darunter verstünden? Antworteten sie: Mumar Israel wäre ein Schismatiker; so folgte von selbst daraus, daß die Klägerinnen nach ihren Gesetzen für Nichtgebliebene nicht konnten

ange-

angesehen, und daß folglich der Ausdruck: nicht bey der jüdischen Rel. bleiben, auf sie nicht gedeutet werden könnte. Antwortete er aber: Mumar Israel sey ein Apostat; so kämen sie in Widerspruch mit ihrem **Mumar Leaccum** od. **Leelilim** d. i. Abtrünnige zum Götzendienst, weil sie protestiren, daß sie uns Christen nicht Accum d. i. Götzendiener nennen. Wie ists möglich, daß Herr Teller hierüber noch fragen konnte? Moses Isaac hat weder vom Christwerden, noch vom Mumar in seinem Fideicommis etwas verordnet. Wozu dienen also die Fragen: „**hätte er nicht wenigstens sagen müssen** ꝛc. ?" Wer hinderte ihn daran zu sagen: wenn eins oder das andere meiner Kinder ein Christ wird, oder die christliche Religion annimmt? Hiebey wäre der Gemeinsinn und Sprachgebrauch nicht gescheitert. Hielte ers für bedenklich oder beleidigend für die Christen die christl. Religion zu nennen; war denn der schwankende Ausdruck: **nicht bey der jüdischen Religion bleiben**, wenn er diesen Sinn haben sollte, nicht eben so beschaffen, und noch dazu wegen seiner Zweydeutigkeit dem Angrif ausgesetzt? Es ist nicht glaublich, daß ein Banquier dies nicht sollte eingesehen haben. Und daher ist es höchstwahrscheinlich, daß, weil sein zweyter Sohn so frey gelebt hatte, daß er ihn, ob er gleich kein Christ geworden war, fast von der ganzen Erbschaft, (er setzte nur 20000 Rthlr. für ihn aus) ausschloß, und

viel-

vielleicht eben dergleichen von seinen andern Söhnen oder ihren Kindern und Nachkommen befürchtete, er diese den Naturalisten so fürchterliche Fideicommis-Clausul, welche die Censurrechte des jüd. Gerichts aufrecht erhält, und welche der hebräische Sprachgebrauch hinlänglich unterstützt, vorzüglich wählte.

Dritte Gattung, in Beziehung auf das Gewicht des Vorgebens der Klägerinnen und den vermeynten Tychsenschen Beweis desselben.

1. Frage: Angenommen die Richtigkeit des Vorgebens, will man auch zugeben, daß umgekehrt der Christ, der zum Judenthum übergeht, ein Christ bleibt? Wird man es nicht aus ähnlichen Gründen zugeben müssen? und was wird es für bürgerliche Folgen haben?

Antwort: Diese Frage kann ohne Erfahrung nicht beantwortet werden. Ich rathe Herrn T. da er doch einen Vertheidiger der jüdischen, gegen die christlichen Geschwister abgegeben, und sich bey jenen vermuthlich in Credit gesetzt hat, etwan als ein Mumar leorlos den Versuch zu machen, ob die Juden ihm erlauben werden, den Christennahmen noch zu führen. So bald er mich davon berichtigt, will ich ihm die Frage beantworten.

Aber wie in aller Welt verfällt Herr T. auf diese Frage? Habe ich gesagt, daß unsere und die rabbanitische Religion einerley sind. Sie erkennen zwar beyde einerley Ursprung; allein die

die rabbanitische hat sich durch die Caprice und seltsame Auslegungsmethode ihrer ältern und neuern Gelehrten so weit von ihrem Ursprung entfernt, daß sie für ganz ausgeartet, und für nicht geblieben bey der alten jüdischen Religion anzusehen ist. Wer wird bey so bewandten Umständen von dem Licht zur Finsterniß übergehen? Und welcher Oberherr kann dies so leicht zugeben? Doch Herr T. kann aus dem Schelitzyschen Beyspiele die bürgerlichen Folgen sich abstrahiren. —

2. Frage: „Ich habe gewiß nicht litis caussa itzt zuerst die Idee ergriffen, daß das Christenthum nicht bloß ein reformirtes Judenthum sey, sondern bereits vor eilf Jahren in meiner Ausgabe des Turretin de S. S. interpretatione Anm. S. 370. es behauptet. Soll aber jenes gelten, was will man den Gegnern antworten, die oft den Einwand gemacht haben, die Apostel hätten das Christenthum verfälscht, Christus selbst habe das Judenthum nur verbessern, es mit allen seinen Gebräuchen stehen lassen, und nur den Pharisäismus, die gegenwärtige rabbanitische Religion, reinigen wollen?“

Antwort: Ich habe weder diese Privatmeynung des Herrn D. C. Tellers je getadelt, noch werde ich ihm hierüber Vorwürfe machen. Diese Billigkeit hätte ich auch von ihm wohl erwarten mögen, da meine Behauptung nicht wie die seinige isolirt. Wenn die Gegner des Christenthums

thums mit den Schriften und der Sprache des A. und N. T. hinlänglich bekannt sind, welches nie der Fall zu seyn pflegt; so werden sie dergleichen aus der Luft gegriffene Fragen nicht machen. Die Gebräuche haben weder Christus, noch die Apostel Jemanden verwehret, indem Paullus selbst den Timotheus beschneiden ließ, und Petrus die Mosaischen Vorschriften von Rein und Unrein beobachtete, sondern liessen Jedem freyen Willen, weil diese Gebräuche blosse Mitteldinge sind, und daher einem veralteten Kleide und Schlauch verglichen werden, die man wenn sie Risse bekommen, und nicht mehr ihre Dienste thun können, wegwerfen, und mit neuen schicklichern vertauschen kann und muß. Der vormalige Pharisäismus und der Rabbanismus haben zwar darinnen einige Aehnlichkeit mit einander, daß sie durch Werke den Himmel verdienen wollen; allein die Rabbaniten sind doch, weil jene den Tempel besuchen, das Osterlamm essen, Opfer darbringen ꝛc. und überhaupt die Mosaischen Gesetze nicht in leeren Worten, sondern in der That ausüben konnten, himmelweit von den Pharisäern unterschieden, indem sie nicht nur alle diese Hauptstücke des Mosaischen Gesetzes nicht ausüben, sondern auch eine unzählige Menge von kirchlichen Gebräuchen nach Zerstöhrung des letzten Tempels ausgeheckt haben, ausserdem es nie ausgemacht werden kann, zu welcher von den 7 Secten, in welche sich der Pharisäismus, laut Sota Bl.

 22.

22. 2. theilte, die rabbanitische Religion gerechnet werden müsse.

3. Frage: „Sind Klägerinnen ungeachtet ihres Bekenntnisses des Christenthums noch bey der jüdischen Religion geblieben; und das selbst nach den Urtheilen jüdischer Gelehrten: was könnte ihre Familie, die noch an dem alleinigen Bekenntniß der jüdischen hält, für Ursachen haben, ihnen das streitig zu machen, für Bedenken finden, sie zu ihren gottesdienstlichen Festen einzuladen? und gegenseitig sie selbst Klägerinnen, warum wollen sie nicht zuweilen noch in die Synagoge gehen, dann und wann den Sabbath mit feyern, ihre Kinder neben der Taufe beschneiden lassen? Sie gehören ja nur zu dem Mumar Israel nach Herrn T. Vorgeben; sie sind nur in gewissen Nebenpuncten keine durchaus rechtgläubige Israelitinnen mehr; üben nur die jüdische Religion etwas unordentlich aus. Ich frage dieses nur; will es gar nicht im Ernste behauptet haben, am wenigstens das letzte, welches ohnedem weder richtig deutsch noch hebräisch ist. Aber auch diese Frage muß ernsthaft für Jeden werden, der sich einmal im Ernste Mühe giebt, ihre Behauptung als eine leichtauszumachende Wahrheit zu vertheidigen.“

Antwort: Herr Teller spielt wieder seine alte Leyer, redet von der rabbanitischen Religion, und ich von der jüdischen Religion wie sie Mo-

ses

ses und die Propheten beschrieben haben. Nicht einmal unsere Juden selbst nennen ihre Religion die jüdische. Wie kann also Herr T. solche Vermischung sich erlauben? Da Herr T. sich auf die Urtheile jüdischer Gelehrten beruft; so hätte er bey seiner Frage, warum die Familie in die angeführten Urtheile ihrer Gelehrten nicht einwilligen, erst deutlich machen, hätte das Verlangen der Klägerinnen, diese angezeigten Gebräuche mitzumachen, erst ausser Streit setzen, und endlich beweisen sollen, daß nur die Frauen anderer Religionen, und nicht ihre Männer, über ihre Söhne allein zu disponiren hätten. Da er alles dieses nicht zum voraus festgesetzt hat; so ist die Frage abenteuerlich. Der angebliche Familienhaß hat seinen guten Grund in der Habsucht, den alleinigen Genuß des Fideicommisses zu behalten. Kein Proselyt, der nur einigen Unterricht in unserer Religion gehabt hat, und weiß, wie der jüdische Sabbath gefeyert wird, und wie die Beschneidung zur Gerechtigkeit, die nur vor Gott gilt, nichts nütze ist, wird je dergleichen begehren, wenn es ihm auch niemand wehrte. Aber selbst bigotte Juden, die von den denkenden sich wie zwey verschiedene Wesen auszeichnen, werden dergleichen nie begehren oder erlauben. Wozu nützen denn alle diese Fragen? Etwan um seinen ihm von der Natur im Zorn gegebenen Witz anzubringen? Doch Herr T. sagt zulezt: er wolle sie gar nicht im Ernste behauptet haben —

und doch sollen sie, wie er gleich nachher schreibt, ernsthaft für jeden seyn! Vom Mumar habe ich mich oben hinlänglich erklärt.

Herr O. C. Teller beschließt diese seine Fragen mit folgenden Epilog. „Das sind nun freylich nicht 37 Fragen gleich denen des Herrn Hofraths Tychsen, durch welche nichts mehr ausgemacht werden kann und werden wird, als schon das Gutachten und die Widerlegung enthält. Es sind Fragen, wie sie durch die seltsame Behauptung und ihre Vertheidigung ganz natürlich veranlasset worden. Aehnliche der Tychsenschen Art wollte ich gleich hundert hinschreiben, eben so aus meinem Gutachten und der Widerlegung formirt, z. E. 1) Ist nicht der Muhamedismus aus dem Christenthum entstanden, und das Christenthum nicht aus dem Judenthum? 2) Drückt כרת jemals den Begrif des Nichthaltens aus? 3) Nennen uns nicht die Juden Gojim, als ausserisraelitische Völker? 4) Nehmen wir alle 13 Grundartikeln des Maimon an? 5) Nennen uns die Juden Glaubensbrüder und Schwestern, Brüder in der Wahrheit, das Israel nach dem Geist, wahre Abrahamiten, oder auf eine ähnliche Art? kurz so könnte auch ich Seitenlang fragen. Aber es würde unnütze Arbeit seyn, so meinen vorhergehenden zusammenhangenden Vortrag in Fragen aufzulösen, und Unbescheidenheit, wenn ich glaubte, meinen Lesern als

Catechumenen dadurch zu Hülfe zu kommen und das Verständniß erleichtern zu müssen."

Wilh. Abraham Teller.

So wie Herr Teller alles was ich geschrieben habe, durch eine falsche Brille angesehen hat; so ist es ihm auch mit diesen meinen angeblichen 37 Fragen ergangen. Der Gang meiner Gedanken bey Entwerfung meines Gutachtens war ganz einfach und von aller Kunst entblößt. Ich wollte beweisen, daß sowohl die Clausul in Absicht auf den Ursprung unserer Religion, als auch in Absicht auf den jüdischen Sprachgebrauch unanwendlich sey. Die natürliche Folge davon war, 1) die Abstammung der christl. Rel. von der eigentlichen jüdischen oder alttestamentlichen, nicht aber von der rabbanitischen, welche den verheissenen, und längst gekommenen Messias wider den klaren Buchstaben der Schrift nicht annimmt, keine Opfer, sondern Menschensatzungen hat, und daher unmöglich die jüdische mehr genannt werden kann. 2) Die Zeugnisse der Rabbinen für diese Behauptung, und 3) den jüdischen Sprachgebrauch, nach welchem die Clausul nur auf Naturalisten gehen könne, darzuthun. Kann dies eine seltsame widersprechende ꝛc. Behauptung genannt werden? Ob ihre Vertheidigung auch seltsam ist, wie Herr T. behauptet, das überlesse ich Kennern zu beurtheilen.

Ueber das Entstehen der Fragen habe ich oben mich hinlänglich erklärt. Sie waren nicht für Ihn und seinen Mitstreiter, sondern für den Ober-

 land-

landrabbiner entworfen, der sie eidlich beantworten sollte.

Hätte Herr Teller mir Fragen vorgelegt; so würde ich sie schuldigst beantwortet, eben so leicht, wie diese 5 vorstehende, beantwortet haben, z. E. ad 1) der Muhamedismus ist nicht aus dem Christenthum, sondern zum Theil aus dem Rabbinismus, und folglich nicht wie das Christenthum aus dem alttestamentl. Judenthum entstanden. 2) Carath drückt für sich, den Begrif des Nichthaltens, ausser wenn es mit berith verbunden stehet, eben so wenig, als הקים des Bleibens aus. 3) Nein, nach ihren eigenen Aussagen, und können uns auch mit Recht nicht so nennen, weil unsere Religion von der altisraelitischen herstammet. 4) Ja, in so ferne sie nicht auf Unwahrheiten gebaut sind, worinnen wir selbst die Talmudisten und die größten Rabbinen zu Vorgängern haben. 5) Ja, wie ich oben aus Abarbanel und Mendelsohn, und aus dem Stillschweigen des Juda Hakka Dosch — und seiner Zeitgenossen, der Mischnischen Lehrer bewiesen habe. Herr Teller sieht hieraus, daß, ob er gleich, wie ich in meinem Gutachten ausdrücklich verlangte, meine Gründe nicht zusammen genommen, sondern jeden als für sich bestehend, angegriffen, und sich bey diesem Angrif wie ein wahrer Rabbulist gegen mich betragen hat, ich noch auf meinem Posten unbeweglich stehe, weil die Wahrheit (אמת) mir zur Seite stehet, und diese, wie die Rabbinen sagen, zweybeinigt ist; die Unwahr-

Unwahrheit (שקר) aber, nur ein Bein hat, und folglich hinkt und unsicher stehet.

Zum Beschluß erlaube man mir noch eine Anmerkung. Unter den Gründen, welche das Geh. Ober-Tribunal vermocht hat, den jüdischen Geschwistern den alleinigen Antheil am Fideicommis zuzuerkennen, und welche Herr T. seinen Beyträgen einverleibt hat, ist vom Herrn O. C. Teller zu dem 3ten Grunde:

„Es ist um so billiger, den jüdischen Vater „in diesem ihm zustehenden Rechte zu schü„tzen, und ihm zu gönnen, daß er für seine „jüdischen Kinder etwas mehr aussetze, da „die Juden nicht so viel Erwerbungs„mittel vor sich haben, als die Christen, „auch mehr öffentliche Lasten tragen.“

folgende Anmerkung beygefügt worden:

„Man könnte noch hinzusetzen — auch ihr „Gottesdienst weit größern Aufwand for„dert.“

Wenn dieses von dem catholischen Gottesdienst gelten soll; so ist diese Tellersche Behauptung grundfalsch. Zielet er einseitig damit auf den unsrigen oder den reformirten; so ist es eben so falsch. Der Unterhalt unserer Prediger, die Abgaben an Kirchen und Schulen übersteigen weit die jüdischen Ausgaben. Das einzige wären ihre sogenannten Seudas Mitzve oder gottesdienstliche Schmäuse, dabey es aber in eines Jeden Willkühr stehet, ob

er viel oder wenig daran wenden will. Hat sich inzwischen ein Jude Jomtof = Dick (Festtags voll) gefressen; so behilft er sich dafür die übrigen Tage ausnehmend knapp. Daß die meisten sich durch dergleichen Schmäuse an den Bettelstab bringen, kann doch wohl keinen Grund zum fauor iudicis abgeben? Inzwischen sollte doch wohl auch, nach meiner geringen Einsicht, bey solchen wichtigen Streitigkeiten zwischen Christen und Juden, darauf Rücksicht genommen werden, wie die Juden in solchen Fällen, nach ihren Rechten entscheiden würden, wenn ihre Religion die herrschende wäre, wovon ich S. 83. des Beytrages eine Stelle aus Maimon beygebracht habe. —

Vierter

Vierter Abschnitt.

Beleuchtung einiger neuen Lohnsteinischen Einwürfe.

S. 166. meynet Herr Lohnstein, ich hätte doch wohl wissen sollen, daß R. Abieser im Tr. Gittin Bl. 6. 2. Z. 28. stünde. Eine sonderbare Anmuthung und Vorwurf! Wenn er Wörter in der Aussprache verstellt, und anstatt Abjathar (אביתר so heist dieser Rabbi), Abieser (אביעזר) hinschreibt; so gestehe ich gerne mein gänzliches Unvermögen in der Gabe zu prophezeien.

S. 168. Um mich zu widerlegen, daß die Rabbinen den Satz des Widerspruchs nicht glauben, ruft Herr Lohnstein ein höchstes revisorisches Gericht, das Moses angeordnet hat, zu Hülfe. Wenn dieses zu Hillels und der übrigen Tannaim oder Mischnischen Gelehrten Zeit statt gehabt hätte, wozu brauchte man denn bey Streitigkeiten zwischen einzelnen oder mehrern Gelehrten die Entscheidung von einer himmlischen Stimme, Bathkol genannt, oder von dem persönlich sich einfindenden Propheten Elias, zur Verkleinerung dieses angeblichen höchsten Gerichts zu erwarten? Selbst diese Bathkol und Elias gaben jedem der beyden widersprechende Sätze vertheidigenden Gelehrten Recht,

und entschieden also nichts. Was Herr O. C. R. Teller S. 31. in der Anmerkung schreibt:

„Es ist nämlich ganz ungegründet, daß die „jüdischen Gelehrten damit baaren Unsinn „verfechten wollen. — Sie wollen damit „eben das anzeigen, was unsere Schriftaus„leger meynen, wenn sie von zwey verschie„denen Erklärungen sagen: beyde wären „zwar dogmatisch, aber nicht exegetisch „richtig."

das gehört gar nicht hieher. Die jüdische Dogmatik ist unwiderruflich an ihre noch so ungereimte Exegesis gebunden. Nicht so verhält es sich mit der christlichen Dogmatik, welche, wenn die Auslegung einer biblischen Stelle erweislich richtiger, als vorher, auf die Bahn gebracht wird, nothwendig verändert werden muß, und verändert wird, wie die Erfahrung lehret. Denn wir halten unsere Lehrer aus allen Zeitaltern nicht für untrüglich, wie die Juden die ihrigen. Zum Beyspiel mag die Stelle 5 B. Mose XXI, 22. 23. von einem gerichtlich Gehenkten, den man am Tage seiner Hinrichtung vom Galgen nehmen und begraben mußte (wahrscheinlich wegen der dortigen unerträglichen Hitze), dienen, aus welcher die Rabbinen den Beweis für die geschwinde Beerdigung ihrer Todten, zu erzwingen gewußt haben. Weil ein mir bekannter Jude drey Stunden nach seinem vermeynten Tode begraben worden war; so gab ich durch ein P. M. die Veranlassung, daß den

lan-

Landesjuden diese geschwinde Beerdigung untersagt wurde. — Was haben aber die vielen hierüber nachher gewechselten guten und schlechten Schriften wider das uneingeschränkte Ansehen ihrer Rabbinen ausrichten können? Nichts. Wehrt wären, sagte mir ein mich besuchender Polnischer Moreh Zedek (Bußprediger) diese Neuerungslehrer, daß ihre todten Körper, den Eseln gleich, unbegraben auf dem Anger hingeworfen würden. —

Wider Mendelsohn habe ich nichts ungebührliches erinnert. Er war, seiner übrigen anerkannten Vorzüge unbeschadet, weder im Thalmudischen, noch im Hebräischen *) der Mann, der eine Stimme

*) Herr L. schreibt S. 191. ich könne auf Mendelsohns Kenntnisse der hebräischen Sprache keinen Verdacht werfen. Hierinnen irret er sich sehr. In seiner Uebersetzung der 5 B. Mose und der Psalmen sündigt er, wenn er nicht Luther, Michaelis und Knapp ausschreibt, sehr oft wider den hebr. Sprachgebrauch, und wider die Regeln der Auslegungskunst. Wenn er wie obgedacht, carath berith ein Bündniß zerschneiden, nach den Worten übersetzt, welches doch dem Sprachgebrauch gemäß durch: einen Bund machen, übersetzt werden muß; so muß man von ihm, wie von jenem Uebersetzer, der die Englischen Worte: the horses have no mouths die Pferde haben kein Maul an statt: sie sind hartmäulig; man of war Kriegsmänner a. st. Kriegsschiffe, übersetzte, sagen, daß er den Sprachgebrauch nicht gehörig inne hatte. Psalm 50, 8. hat Mendelsohn die Worte: in der Gesetzrolle (von den Opfern) ist von mir geschrieben, abgeschmackt übersetzt: die Bücherrolle in der Hand, geschrieben mit des Dankes Pflicht, u. d. gl.

Stimme haben konnte. Sein Hauptstudium war Philosophie, durch welche er sich einen berühmten Nahmen erwarb. Ich würde seiner gar nicht gedacht haben, wenn Herr L. mir es nicht so nahe gelegt hätte. Wenn die von mir angezogenen unbegreiflichen Behauptungen und Fabeln der Thalmudisten unter die Wunderdinge gerechnet werden sollen; so überlasse ich sie gerne ihren Vertheidigern. Eine aus Unwissenheit entsprungene Unwahrheit bleibt doch immer ein Widerspruch wider die Wahrheit. Bekommt sie nun gar, wie S. 170. 2c. bey Mogen David der Fall ist, Gesetzeskraft; so vertheidigt sie den Satz des Widerspruchs. Es ist, wie Herr L. aus dem Schulchan Aruch und den Minhagim weiß, verboten am Sabbath einen gefangenen Floh zu tödten, weil er zu den Thieren gehört; erlaubt aber ist es, eine Lauß zu tödten, weil sie kein fortgepflanztes Thier ist, sondern aus Unreinigkeit von selbst entstehet. Der erste Erfinder dieses kirchlichen Gesetzes sündigte freylich aus Einfalt wider die Naturgeschichte der Läuse, und beging einen Widerspruch unwissentlich. Da aber solche Ungereimtheiten nicht ausgestrichen, sondern fortgepflanzt werden; so müssen die jetztlebenden jüdischen Gelehrten sie entweder unter die Wunderdinge, wie Herr L. rechnen, oder es nicht übel nehmen, wenn man sie für Widersprüche gegen die Naturgeschichte hält.

S. 171. Mendelsohns Ausspruch; das Christenthum ist auf dem Judenthum gebauet, ist ein Grundsatz. Es mag das Fundament wanken

ken oder feste stehen; es mag das untere Stockwerk schlecht ausgebauet, und mit alten und unbrauchbaren Meubeln aus der Wüste versehen seyn; es mag einer von dem untern zu dem obern prächtig ausmeublirten Stockwerk, oder umgekehrt gehen; es mag die Treppe vom untern zum obern Stockwerk weggenommen, die Oefnung vermacht, und von letztern eine Treppe nach der Strasse zu angelegt worden seyn; so **bleibt er doch im Hause**, und macht nur ein Haus aus. An mir liegt also die Schuld nicht, daß Herr L. diese Wahrheit nicht einsahe. Sie ist ja Gemeinsinn.

S. 172. giebt Herr L. zu, daß die Karaiten nicht für nichtgebliebene beym Judenthum anzusehen sind, ob sie gleich, wie wir, das mündliche Gesetz und die rabbanitischen Auslegungen desselben verwerfen. —

S. 174. Ich habe meine Behauptung von dem Verstande der Worte: **Gott sprach zu Mose**, mit einem entscheidenden Beyspiel aus Jes. XXXVI, 10. belegt. Warum hüpfte Herr L. darüber weg, und über Jethro's befolgten Rath?

S. 176. will Herr L. mich aus meinen Nebenstunden widerlegen. Herr O. C. R. Teller hat auch zuweilen darauf angestichelt. Ich könnte zwar sagen, daß nach einem Zeitraum von 20 Jahren meine Einsichten sich in diesem Puncte geändert hätten; allein sie sind noch die nämlichen, die ich damals hatte, und im Gutachten S. 5. und den Erläuterungen desselben S. 21. nicht verschwiegen habe. Diese meine Privatmeynung aber

konnte

konnte in einem mit Juden zu führenden Proceß nichts gelten, weil, wenn ich gesagt hätte: die Juden belegen uns in ihrem Corpus iuris, und andern Schriften mit den häßlichsten Schimpfnamen, der Gegenpart mir die Erklärung der Rabbinen, daß sie uns mit diesen Namen nicht meynten, vorgehalten haben würde, wie dies öfters von ihnen geschehen ist. Es blieb mir also kein anderer Weg übrig, als die Juden nach Pflicht und Recht mit ihren eigenen Waffen zu bekriegen, um ihnen durch diesen noch nie betretenen Weg des Angrifs eine herrliche Gelegenheit zur Veränderung dieser pasquillantischen Benennungen, und der darauf gegründeten eben so verläumderischen Gesetze, in ihren Büchern, zu verschaffen. Ich hätte zwar ohne Nachtheil meiner Behauptung, daß die Fideicommis-Clausul auf die Klägerinnen, wegen ihrer Zweydeutigkeit unanwendlich wäre, S. 1. Num. 2. ganz weglassen können; allein da sie theils einen Einfluß in dieselbe haben, theils auch Anleitung geben konnte, daß im Fall meine jüdischen Gegner, (denn von einem christlichen, am wenigsten von einem Geistlichen, konnte ich dergleichen Unsinn mir nicht vorstellen,) wie Herr L. in seiner ersten Widerlegung auch gethan hat, sie angreifen würden, die christlichen Richter und Obrigkeiten, unter deren Schutz Juden wohnen, auf diese ehrenrührige Namen, mit welchen die Juden uns belegen, und auf die damit verknüpften Gesetze, aufmerksam gemacht, und bewogen werden möchten, diesem unerträglichen Scandal durch

Anbe-

Anbefehlung einer gänzlichen Umtauschung dieser Schimpfnamen in den uns zukommenden Unterscheidungsnamen, auf ewig ein Ende zu machen. An eine würkliche Aufklärung der jüdischen Nation ist nicht eher zu gedenken, als bis dieser Hauptanstoß dieser verächtlichen lügenhaften Namen aus ihren Büchern gänzlich getilgt, und dabey ein scharfes Auge auf die jüdischen Buchdrucker gehalten wird, daß sie nie diese Namen, sondern an deren Statt den rechten Nahmen der Christen drucken. Diesen mir gar sehr am Herzen liegenden Punct hatte ich vorzüglich mit im Sinne, als ich den von Herrn Teller gemißdeuteten und gemißbrauchten Ausdruck in meinem Gutachten, für äusserst **wichtig und die ganze Menschheit interessirend**, erklärte.

Hiedurch fällt die mir vom Herrn **Lohnstein** angedichtete **niedrige und schandvolle Handlung** (dies sind seine Ausdrücke,) weg, und der Vorwunf: ich hätte eine Stelle auf dem Titelbladt eines Buchs mit **unverschämter Falschheit** übersetzt, wird gleich das nämliche Schicksal haben. Es ist sehr auffallend, daß Herr L. anstatt auf meine Gründe zu antworten, gegen meine vor 20 und mehrern Jahren gedruckte Nebenstunden zu Felde zieht. Die Sache ist diese. Auf dem Titelbladt des zu Fft an der Oder in der Hebr. Druckerey des Herrn Prof. Grillo 1746. gedruckten Pentateuchus, standen die Worte: **in der Druckerey des Herrn** החסיר אה"ן **Doctors und Professors Grillo.** Weil hier eine ganz unnö-

unnöthige und am unrechten Orte stehende, mehrere Bedeutungen zulassende Abbreviatur vorkam, und der jedem jüdischen Namen nachgesetzte Wunsch: **welchen Gott beschütze**, fehlte, und daher natürlich meine Aufmerksamkeit erregte; so fragte ich einige mich besuchende gelehrte Juden, was wohl diese Abbreviatur an dieser so ungewöhnlichen Stelle bedeuten möchte, und muste zu meiner Verwunderung hören, daß es einer durch אדומי הרשע oder איש d. i. einen bösen Menschen, oder Edomitischen Bösewicht; ein anderer durch אוב הרע oder אוח d. i. einen gottlosen Teufel erklärte. Bey diesen angeführten Erklärungen fügte ich S. 61. ausdrücklich bey: „Wenn man auch das א"ה durch אומות העולם (Völker der Welt) d. i. die schlechtesten Heiden, (denn damit bezeichnen sie solche) erklären wollte; so würde doch dieses dem Herrn Doctor Grillo nicht viel helfen.“ Nun aber schreibt Herr Lohnstein S. 177: „nach der richtigen Uebersetzung heist es: **in der Druckerey des Herrn Biedermanns unter den Völkern der Welt,** *D.* **Prof. Grillo** “ Es entsteht also die Frage, welche sind diese **Völker der Welt**? Dies mag uns der eifrigste Verfechter der Juden R. Salman Zebhi sagen, welcher in seinem in jüdischdeutscher Sprache geschriebenen, und zu Hanau 1615. 4. gedruckten jüdischen Theriak Kap. IV. §. 13. Bl. 25. 1. ausdrücklich schreibt: „*Ummos haoulem* **das seyn** *Accum*, **die heissen keine Menschen.**“ Vgl. Baba Meziah Bl. 114. 2. 3. 4. ꝛc. Es

würde

würde daher nach Herrn L. Erklärung diese Abbreviatur den Sinn haben: der **Biedermann unter den Götzendienern od. Unmenschen.** In Wahrheit ein treflicher Ehrentitul, und noch treflichere Verbesserung, die er ohne so unanständige Scheltworte immer hätte mittheilen können! Hier wird meine Verantwortung gegen die Anklage des Herrn O. C. Teller, welcher mich S. 85. den **ehemaligen unbilligsten bittersten Ankläger der jüdischen Nation** nennet, und gegen die ähnlichen Vorwürfe des Herrn **Lohnstein**, nicht am unrechten Orte stehen. Wer von diesen beyden Anklägern mich in meinen Angaben und Urtheilen über die Juden einer Unwahrheit, Falschheit und Betrugs mit Grund der Wahrheit zeihen kann, der zeige sie öffentlich an. Kann ich sie denn nicht beantworten; so will ich sie gleichfals öffentlich und mit Vergnügen widerrufen. Als **Mendelsohn**, wie ein Purims-Gauckler, in der allgem. deutschen Bibliothek B. XI. Th. II. S. 298. ꝛc. die ersten V Theile meiner Nebenstunden lächerlich zu machen suchte, und diese pasquillantische Recension ganz warm meinem huldreichsten Landesherrn in die Hände spielen ließ, warum widerlegte er mich nicht, oder warum rügte er es nicht, wenn ich den Juden Unwahrheiten aufgebürdet hätte? Diesen niedrigen Kunstgrif verachtete ich so sehr, daß ich im folgenden VIten Theil, desselben nicht einmal erwähnte. Dagegen kann ich alle Judengemeinen in unserm Lande; die mich in Menge aus allen Gegenden besuchen-

den gelehrte und ungelehrte Juden kühnlich zu Zeugen aufrufen, ob ich ihnen nicht oft zu meinem größten Schaden, die thätigsten Liebesdienste von jeher erwiesen habe und gerne erweise. Durch mich hat zuerst einer unserer Bützowischen Juden, Aaron Isaac, Eingang in ein großes Königreich, welches sonst den Juden verschlossen war, gefunden, und worinnen jetzt die Zahl der Juden so groß gediehen ist, daß sie schon einen Oberlandrabbiner haben. Denen hier promovirenden Juden bin ich mit Rath und That beygestanden, obgleich einige derselben, welche die Juden verliessen, und welche ich mit baarem Gelde von Schimpf und Schande errettete, mich schändlich betrogen haben. Arme von ihren habsüchtigen und stolzen Rabbinen verfolgte und abgesetzte Schulmeister habe ich wieder zu ihrem Rechte, und zu ihren Stellen verholfen; Streitigkeiten, die sie unter sich hatten geschlichtet; unzählige Ehepacten etc. umsonst übersetzt, einen Schächter, der bey Nacht und Nebel aus Furcht von seinen Glaubensbrüdern zunichte geschlagen zu werden, zu mir flohe, in meinem Hause beherberget u. d. gl. Wenn dieses Bitterkeit und Feindschaft gegen die jüdische Nation genannt zu werden verdient; so thue ich gerne Verzicht auf dasjenige, was meine Ankläger Freundschaft und Toleranz, die in blossen Worten besteht, zu nennen belieben. Fehler, welche man verbessern kann, und Christen nachtheilig sind, zu rügen, ist eines Jeden Pflicht, nicht Feindseligkeit. Nun lenke ich wieder ein.

S. 178. sagt Herr L. daß die Lästernamen Accum, Goi &c. womit sie allerdings, wie er zugiebt, die Christen in ihrem Schülchan Aruch ꝛc. belegen, nichts verächtliches mit sich führen. Wenn das wahr wäre, wie es doch nicht ist, warum bezeugen denn die Rabbinen so feyerlich, daß sie uns Christen nicht damit meynen? Und warum werden die scharfen wider die Heiden gemachten Gesetze von Speise und Trank, auf die Christen, welche doch nicht opfern, angewandt und beobachtet, da doch Herr L. in seiner Antwort auf die achte Frage versichert, daß mit diesen Gesetzen nicht auf die Christen gezielet sey?

Er schreibt ferner daselbst, daß der Spruch: schütte aus deinen Zorn über die Gojim, die dich nicht kennen ꝛc. nicht auf die Christen gehe, weil sie Gott kennen und ihn anrufen. Ich möchte fragen, was für andere als Christen haben sie um sich herum? Er bekennet ja selbst daß sie die Christen Gojim nennen. Ein Christ und Heide zu seyn, denn beyde werden nach seiner Versicherung mit diesen Nahmen belegt, ist doch wohl ein Widerspruch. Es gäbe also, nach dieser Voraussetzung, Accum oder Gojim, die Gott kennen und nicht kennen. Damit begnügt euch ihr Christen.

Tosfes, welcher die Gojim insgesamt Accum nannte, muß, wie Herr L. sehr unehrerbietig gegen dieses große Collegium der Rabbinen schreibt, die christliche Religion nicht gekannt, oder keinen richtigen Begrif davon gehabt haben. Das will ich gerne glauben. Aber desto unverantwortlicher

ist es, daß diejenigen Gelehrten, welche sie besser kennen, diese schimpfliche Nahmen, deren ich leicht ein ganzes Dutzend zusammen bringen könnte, nicht aus ihren Schriften verbannen, und uns mit unsern rechten Nahmen nennen, um so mehr, da sie sich selbst erlauben, sie in ihren neuen Auflagen, mit andern, freylich eben so verächtlichen zu vertauschen. Die Behauptung des Herrn L.: „Dabey hat Tosfes doch aber nicht gesagt, daß wer nicht Götzen dient, der ist auch kein Goi? Die Christen können also Gojim heissen, ob sie gleich nicht Götzendiener sind," ist ganz widersprechend. Denn wenn, nach Tosfes Aussage, alle Gojim **ohne Unterschied** Götzendiener sind; so giebt es keine Ausnahme für diejenigen Gojim, welche keine Götzendiener sind.

Weit also gefehlt, daß Herr L. alle meine Einwendungen, wie er glaubt, widerlegt hat, so hat er sie vielmehr durch seine mißlungenen Versuche nur noch mehr befestigt.

S. 180 ꝛc. soll der bigotte Banquier Moses Isaac bey seinen Töchtern den Hang zur Freyheit bemerkt, und ihnen doch den halben Mannstheil vermacht haben, weil er überzeugt war, daß sie mit dieser ansehnlichen Erbschaft als **Christen** anständig und ehrenvoll leben konnten. — Wenn diese Muthmassung gegründet wäre; so diente sie zum Beweis meiner Behauptung im Gutachten S. 10. daß er keinen Haß auf die christliche Religion, welche die hebräische Bibel so gut wie er

für

für göttlich hält, und dessen Gliedern er seine zeitliche Wohlfahrt zu verdanken hatte, gehegt, und daher mit seiner Clausul auf die Verhütung des Ausbruchs der Naturalisterey bey seinen Nachkommen, weil solche eine Pest seiner Religion ist, lediglich gezielt habe.

S. 182. führt Herr L. aus dem Brief an die Römer III, an, daß der Mensch ohne des Gesetzes Werke, allein gerecht werde durch den Glauben. Das ist zwar richtig; allein die Apostel schliessen damit keine Gott anständige kirchliche Gebräuche aus. Moses kirchliche und Policey-Gesetze durch welche der Mensch leben, d. i. als ein gesitteter und guter Bürger des Schutzes der Obrigkeit oder Gottes sich zu erfreuen haben sollte, schlossen ja nicht den Glauben, und die innere Verehrung Gottes aus, sondern diese war die Hauptsache, weil nur die Beschneidung des Herzens 5 B. Mose XXX, 6. und der innere Gottesdienst bloß Gott gefällt, wie aus Jesai I. und Psalm L. unwiderleglich erhellet. Abraham glaubte, (1 B. Mose XV, 6.) und das rechnete ihm Gott zur Gerechtigkeit. Maimons 13 Artikel sind Glaubens-Artikel. Daraus folgt, daß Mendelsohns Behauptung in s. Jerusalem; daß die jüdische Religion Handlung und nicht Glauben empfiehlet, wenn die altjüdische zu Maleachi Zeit verstanden wird, grundfalsch sey. Gleichfals wird Herrn L. Vorgeben, S. 182.: es sey ausser allen Zweifel, daß bey der Apostel Lehre, die nur

den Glauben befohlen, das Mosaische Gesetz gänzlich cessiren muß, durch das von ihm angezogene 3te Kapitel an die Römer V. 31. widerlegt, woselbst es heist: „Wie? heben wir denn das Gesetz auf durch den Glauben? Das sey ferne! Sondern wir richten das Gesetz auf.“ Das jetzige rabbanitische Judenthum kann sich ja gar nicht rühmen, nachdem die Opfer, und besonders das Versöhnopfer wegfallen, ein einziges kirchliches Gesetz, das in naher oder entfernter Verbindung mit den Opfern stand, auszuüben. Denn diejenigen Gesetze vom Schächten rc. welche die Rabbinen in so unzähliger Menge ausgedacht haben, sind ja keine mosaische. Bloß dasjenige Vieh, welches zum Opfer für tauglich erklärt ward, nämlich daß es nicht alt, mager, fehlerhaft am Körper seyn mußte, ward, im Opfer-Styl, rein, das übrige unrein genannt. Aber so bald man sein Vieh, in seiner Wirthschaft selbst brauchen, und nicht opfern wollte, so hörte alle Unreinigkeit auf, es mochte blind lahm, zu alt, mager oder gelegt seyn, und man konnte und durfte nach Herzenslust alles, was man wollte, von demselben geniessen. 5 B. Mose XII, 15. 16. Vom Opfervieh durfte aber der Talg und das Blut, so lange sie nämlich im Lande Canaan wohnten, und opferten, nicht genossen werden, weil beydes der Antheil Gottes beym Opfer war. 3 B. Mose III, 17. VII, 25. XVII, 10. 11. XXXII, 38. Es giebt also, da keine Opfer geopfert werden, gar keine unreine Speisen mehr.

S. 187. Num. 3. Ich hatte S. 152. geschrieben: Die Thalmudisten haben den Nahmen Jehovah, mit welchen Gott in Ewigkeit genannt seyn will, mit einem andern mehrere Bedeutungen zulassenden Nahmen vertauscht, und auszusprechen verboten." Diese Worte verdrehet Herr L. seiner Gewohnheit nach so: „**Die Rabbinen haben statt den auszusprechenden verbotenen allerheiligsten Nahmen Gottes, einen andern gewählet,**" und zieht aus dieser seiner Verdrehung diesen Schluß: „Also sprechen sie einen andern und nicht den verbotenen aus? Was thun sie daran Unrechts?" Dergleichen rabbanitische Neuerungen sind ihnen, weil sie es so wollen, erlaubt. Gott will in Ewigkeit mit dem Nahmen Jehovah genannt werden. Die Rabbaniten verändern denselben in Adonai, welchen Nahmen auch der egyptische Götze Osiris führte, und daher von den Griechen Adonis genannt ward. Kann etwas unsinnigers und gotteslästerlichers erdacht und gedacht werden? S. 187. Die Thalmudisten sagen, Esra habe die alten Buchstaben des Gesetzes mit den heidnisch-chaldäischen umgetauscht. Was hat, so frägt Herr L., Esra an dem Gesetz Mose aufgehoben, wenn er die Schrift und Sprache verändert? Eine deutsche Bibel und eine lateinische haben einen Wehrt, wenn sie nur gleichen Sinn enthalten." Uebersetzungen und Urkunden sind, wenn auch erstere noch so gut sind, doch an Wehrt sehr unterschieden. Davon ist hier aber nicht die Rede, sondern von Veränderungen,

die Esras den Thalmudischen Versicherungen nach, mit der mosaischen Urkunde soll vorgenommen haben. Dadurch hätte Esras, wenn es wahr wäre, alle Glaubwürdigkeit desselben aufgehoben, ausserdem aber sich versündiget, weil er etwas vom Gesetzbuch abgenommen hatte, was es ursprünglich besaß. Hiezu kommt noch, daß die chaldäischen Buchstaben, weil viele ihrer ähnlichen Figur wegen, in Handschriften sich nicht unterscheiden lassen, zu vielen falschen Auslegungen leicht Anlaß geben konnten, und auch würklich gegeben haben, wie die alten Versionen mehr als zu oft bestätigen, und selbst aus dem Thalmud erhellet. In der Wüste soll, wie Herr L. S. 186. versichert, die Beschneidung deswegen unterlassen worden seyn, weil es daselbst an aller Bequemlichkeit des menschlichen Lebens fehlte. Die Geschichte bezeugt das Gegentheil. Sie hatten das herrlichste und gesundeste Himmelsbrodt, Fleisch, Vögel, Fische und Heuschrecken im Ueberfluß. Sie hielten sich Jahrelang an bequemen Lagerplätzen auf, trieben großen Handel mit den Ismaeliten und andern benachbarten Völkern, thaten sehr kleine Märsche, und hatten die fruchtbarsten Ehen.

S. 193. schreibt Herr L. „falsch ist es, daß die rabbinische Auslegung bey R. Jehudah Hannasi ihren Anfang genommen.“ Und doch bestätigt es die Geschichte und Erfahrung, daß nach der Compilation der mündlichen Sagen erst die Rabbinen aufstanden, und diese überlieferte Meynungen und Sagen mit unendlichen neuen vermehrt haben, und

noch

noch täglich vermehren, woran die Alten gar nicht gedacht haben. Daher auch Mendelsohn in seinem Schreiben an Herrn Lavater, Berlin 1770. 8. S. 10. gestehen mußte: „Ich werde es nicht „leugnen, daß ich bey meiner Religion mensch„liche Zusätze wahrgenommen, die leider! ihren „Glanz zu sehr verdunkeln. Welcher Mensch „kann sich rühmen, seine Religion von schädlichen „Menschensatzungen frey gefunden zu haben? Wir „erkennen ihn alle, diesen vergiftenden Hauch der „Heucheley und des Aberglaubens, so viel „unserer sind, die wir die Wahrheit suchen, und „wünschen ihn, ohne Nachtheil des Wahren und „Guten abwischen zu können."

S. 194. wird die Behauptung des Herrn L. gelesen: „gewöhnlich nennen wir einen Juden auch nicht Ben Israel." Und doch wird ein Jude in ihrem corpore iuris vtr. nur ben Israel genannt. Selbst im gemeinen Leben, wenn einer von dem andern spricht; so sagt er nie; der Jehudi oder der Jude N. sondern der Bar Israel N. Wenn sie die Briefe auf die Post geben; so setzen sie bloß der Christen wegen: an den Juden oder Schutzjuden N., weil die Christen ihnen diesen Nahmen beylegen, in den Aufschriften ihrer Briefe.

Wenn Herr L. S. 183. versichert, „daß die Aufhebung der mosaischen Gesetze nicht eher statt haben darf, als bis Gott auf dem Berge Sinai die Juden von seinem Daseyn eben so als bey der Stiftung desselben überzeugen werde;" so steht da-

von nichts in Mose und in den übrigen Büchern der heil. Schrift. Vielmehr heist es 5 B. Mose XVIII, 18. 19. daß Gott ihnen einen Propheten, dem sie gehorchen sollen, senden wird, wobey nichts von Sinai, sondern davon gesagt wird, daß sie seine Sendung aus der Wahrheit seiner Lehre, ob er sie von der rechten Verehrung des wahren Gottes (Kap. XIII, 1—3.) unterrichten werde, beurtheilen sollen. Die Reise nach Sinai wäre wohl auch jetzt zu weit. Und dann wäre die Frage, ob sie es nicht eben so machten, wie die Israeliten am Fuß des Berges Sinai, welche bey ihrer alten Mode blieben, und ein Kalb sich bildeten und es anbeteten, weil sie dem Mose nicht glaubten, und von der Stiftung des Gesetzes schlecht überzeugt seyn mußten.

S. 197. rc. beantwortet Herr L. nach seinem eingeschränkten Erkenntniß und Willens-Vermögen die 37 Fragen, macht mir aber vorher solche unverdiente Vorwürfe, wie Herr Teller, wegen derselben. Weil er in der Beantwortung derselben nur dasjenige größtentheils wiederholt hat, was in seiner Widerlegung stehet, und von mir beantwortet ist; so will ich bloß das Neue in diesen Antworten beleuchten.

S. 207. will Herr L. die hebräischen Wörterbücher mit einer neuen Bedeutung des Zeitworts שמד, welches **verderben**, **vertilgen** heist, bereichern, daß es: **verkennen** heisse. Schade daß Moses diese Bedeutung nicht gewußt hat; so hätte

hätte er der Grausamkeit und der Mühe überhoben seyn können, und sich nicht dadurch versündigen dürfen, daß er die unschuldigen Einwohner Canaans vertilgte, ihre Städte, Götzen und Anhöhen zerstöhrte, (המשׁיד 5 B. Mose II, 22. IV, 3. VII, 24. 3 B. Mose XXVI, 30.) da er sie bloß hätte verkennen, und sich nicht um sie bekümmern sollen.

S. 208. die Frage 20. Ob nicht nach dem Ausspruch der Schule Eliahu der Messias zu Anfang des 4000sten Jahrs kommen sollte, indem es im Sanhedrin 97. 1. lin. vlt. heist: Es ist eine Tradition der Schule Eliahu: „6000 Jahre wird die Welt stehen, deren 2000 ohne Gesetz, 2000 unter dem Gesetz waren, 2000 unter dem Messias seyn werden," beantwortet Herr L. folgendergestalt:

„Tanna hat die 6000 Jahr, die er zur Weltdauer bestimmt, in drey Theile eingetheilt. „Die angezeigte Bestimmung muß nach seiner Meynung immer in dem einen Theil „von 2000 Jahren eintreffen; aber nicht „gerade im ersten Jahr derselben: z. E. die „mittelsten 2000 sind zur Thorah bestimmt. „Diese Geschichte der Thorah hat sich aber „nicht im ersten Jahr der mittelsten 2000 „zugetragen, sondern erst im 500. Jahre „derselben. Eben so verhält es sich mit den „letzten 2000 Jahren. Diese sind zu der „Ankunft des Messias bestimmt. Ist er

nun

„nun nicht im Anfange gekommen; so kann „er in letztern kommen. Wir haben also „noch 500 Jahre Zeit zu erwarten, nach de„ren Verlauf können ihn die Moses Isaac„schen Töchter, wenn es anders, wie doch „nicht abzusehen, hierauf Einfluß hätte, ih„ren Proceß erneuern.“

Tanna hat ganz richtig den Anfang und die Dauer jeder Epoche bestimmt. Die ersten 2000 Jahre gehen bis auf Abraham, mit welchem die mitleren 2000 Jahre anheben, weil er der Stammvater der Israeliten ist, und Gott mit ihm den Bund errichtet hat, der den Grund zu dem nachherigen Gesetze legte. Nach Ablauf dieser 2000 Jahre sollte der Messias kommen, wie theils aus der heil. Schrift, theils aus den Zeugnissen der ältesten und neuern großen Rabbinen erhellet, deren ich einige entscheidende auf die Bahn bringen will.

1) Im Propheten Daniel IX, 24. 25. wird aufs genaueste die Zeit der Zukunft des Messias nach Ablauf der 490 Jahre, von dem Befehl zur Wiederaufbauung des zerstöhrten ersten Tempels an gerechnet, bestimmet, welche in den Anfang der letzten 2000 Jahre fällt.

2) Der berühmte Mischnische Lehrer **Akibah** war so gewiß von dieser Wahrheit der um diese Zeit zu erfolgenden Zukunft des Messias überzeugt, daß er einen, der sich einbildete, der verheissene Stern aus Jacob (4 B. Mose XXIV, 17.) zu seyn, und daher den Nahmen bar Cochab (Stern-

(Sternsohn) annahm, für den Messias feyerlich erklärte, und sich als seinen Waffenträger annehmen ließ. Dies geschahe im 72sten Jahre nach Zerstöhrung des Tempels.

3) Raschi schreibt in seiner Glosse zu obiger Thalmudischen Stelle: „Nach den 2000 Gesetzes-„Jahren hätte mit Recht (הוה דינו) der Mes„sias kommen sollen.“

4) Aben Esra bezeuget in seiner Auslegung über Jes. LII, 13.: „Unsere sel. Vorfahren haben gesagt, daß der Messias um die Zeit der Tempels-Zerstöhrung gebohren sey.“

Da nun der Tempel nach jüdischer Rechnung schon vor 1720 Jahren zerstöhret worden ist, und der Messias gegen diese Zeit der Zerstöhrung, ihrer eigenen Angabe nach, kommen sollte; so ist der Einfall des Herrn Lohnstein, daß der Messias erst gegen das Ende des sechsten Jahrtausends, also nach 500 Jahren kommen werde, sehr contrastirend mit diesen Aussagen der H. S. der Tanaim und großen Rabbinen, welchen er ins Angesicht widerspricht, und gegen welche er wegen eines anzubringenden schaalen Witzes, die Hand aufzuheben sich nicht entblödet hat.

S. 210. Fr. 24. schreibt Herr L. daß ich bey Hillel Hannasi willkührlich den Zunahmen Hannasi hinzugesetzt habe. Wenn Herr L. im Juchasin die Mischnischen und Gemarischen Lehrer nachschlägt; so wird er finden, daß beyde Hillel, weil der letzte des ersten Ururenkel war, diesen Beynah-

nahmen, um sich dadurch von den andern Gelehrten dieses Nahmens zu unterscheiden, geführt haben, und daß ich nichts willkührlich hinzugesetzt habe.

S. 215. Fr. 31. ist gefragt worden: "ob die heutigen Samaritaner, welche das Gesetz Mose annehmen, gleich den Accum geachtet werden, wie im Sch. Aruch Joreh Deah Cap. 159. §. 2. stehet?" Herr **Lohnstein** antwortet: „Diese Frage enthält einen **Widerspruch**; denn hält der Sam. die Gesetze Mosis; so kann er kein Accum d. i. Götzendiener seyn. Dient er aber Götzen; so kann er die Gesetze Mosis nicht halten?" Wenn diese Frage einen Widerspiuch enthält; so fällt er auf obangeführtes Gesetz zurück, in welchem schlechtweg stehet, daß ein Samariter und Götzendiener, ingleichen ein Mumar Leaccum einander gleich zu achten sind. Dies Gesetz ist auch in eben diesem Theil des Sch. Ar. Kap. 2. §. 8. befindlich. Es ist also Herr **Lohnsteins** Entscheidung, ob sie gleich vernünftiger wie das rabbinische Gesetz ist, demselben schnurstracks entgegen, und kann nur dieser Widerspruch durch den Satz des Widerspruchs: wenn einer löset, der andere bindet; so haben sie doch Beyde Recht, zur Zufriedenheit beyder Partheyen glücklich gehoben werden. Aber zum Unglück bleibt dabey die Frage unentschieden. Ohe! iam satis est.

Regi-

Register.

Seite
1 B. Mose 15, 6. 85
15, 18. 21, 27. 32.
21, 28. 31, 44. 35
2 B. M. 12, 15. 39
3 B. M. 3, 17. 7, 25.
17, 10. 11. 32, 38. 86
26, 30. 91
4 B. M. 24, 17. 92
5 B. M. 2, 22. 4, 3.
7, 24. 90
12, 15. 16. 86
18, 18. 19. 90
21, 22. 23. 74
27, 26. 31

Seite
5 B. M. 30, 6. 85
Jesai. 1. 85
1, 4. 32
36, 10. 77
53. 37
Jerem. 31, 32. 31. 34. 39
Dan. 9, 24. 25. 92
Psalm. 50. 85
50, 5. 89, 4. 105, 9. 35
Römer 3, 31. 84. 85
Galat. 3, 10. 31
Ephes. 2, 20. 43
2 Joh. V. 9. 31 ꝛc.

A.

Seite
Abarbanel 37
Abenesra 93
Accum 15. 18. 46. 80. 83. 94
Adrianus 40
Adonis 87
Abbreviatur א״ח 80
Akibah 92

B.

Beerdigung (frühe) d. T. 74
Bathkol 73

C.

Carath 34. 68. 70. 75
Clal 47

D.

Dath 47

E.

Seite
Epicursim 15. 41. 47
Elias 73

F.

Floh am Sabbath zu tödten ist verboten 76

G.

Gojim 19. 46. 68. 83
Ger toschabh 45

J.

Jaschab 36
Jehovah 87
Juda Hannasi 88
— Hakkadosch 70
Jüdische Glaubensartikel 16, 48 ꝛc. 85

Jüdische

Seite
Jüdische Calender 49
— deutsche Sprache 33. 58

K.

Kabbala 50
Kahal 47

L.

Laus am Sabbath zu tödten ist erlaubt 76

M.

Maimon 14. 46. 49
Messias 91
Mendelsohn 35. 37. 53. 58. 75. 76. 81. 85. 89
Michaelis J. D. 35
Mischnah 40
Mosheim 53
Minim 15
Mumar Isróel 21. 44. 61
— Leaccum 21. 44 2c.
— Leorlos 21. 63
— Leelilim 62
— Lehakkis &c. 45

O.

Origenes 51
Osiris 87

P.

Seite
Pharisäismus 65

R.

Religion der Christen, Juden und Karaiten 16. 51 2c.
Raschi 93
Rein und unrein 86

S.

Scheker 70
Schamad 90
Samariter 94
Satz des Widerspruchs 14. 73
Seudos Mizvah 71
Sulpicius Severus 51

T.

Teller *) will die rabb. Gelehrs verbannen 54
Thon zum Verbessern des Trinkwassers 40
Tradition 40
Turretin 52

V.

Völker der Welt 80

W.

Weltalter 91

*) Ist, nachdem er seine geistlichen Aemter neulich niedergelegt hat, (ich schreibe dieses am 10ten Sept.) beständiger Secretaire bey der Königl. Academie der Wissenschaften zu Berlin geworden. —

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Tychsen, Oluf Gerhard

Nachtrag zu des Herrn ... Teller Beytrag zur neuesten jüdischen Geschichte über die Streitfrage: Ob der Ausdruck nicht bei der jüdischen Religion bleiben nach jüdischem Sprachgebrauch heisse: Die christliche Religion annehmen

Rostock u.a. 1788

Jud. 49 m#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10570870-5
VD18 10429859-004